

Betriebsräte-Zeitschrift



für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Vereins in Stuttgart
Erscheint alle 14 Tage * Verantwortlich für die Redaktion: Robert Dismann

3. Jahrg.

Stuttgart, 24. Juni 1922

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis:

1. Zum elften Kongress der Gewerkschaften Deutschlands (Rob. Dismann).
2. Die Betriebsräte in Konzernen (Dr. Norbert Einstein).
3. Betriebsräte im Aufsichtsrat (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
4. Rechtsprechung und Betriebsrätegesetz (Otto Eichler, Stuttgart).
5. Für Industrieverbände (Rob. Dismann).
6. Angestellte und Arbeiter (S. Aufhäuser).
7. Gedanken über die Wirtschaftsräte (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
8. Sozialpolitische Gesetzgebung und Betriebsräte (Fritz Schröder, Berlin).
9. Gewerkschaftliche Schulungsarbeit (Gg. Engelbert Graf).
10. Gewerkschaftlicher Informationsdienst (Dr. Norbert Einstein).
11. Zur Jugendfrage (Conrad Braundmüller, Stuttgart).
12. Mitgliederzahlen des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der internationalen Berufsverbände. *

Zu dieser Nummer gehört eine 32seitige Beilage: Arbeiterrecht im Betrieb, Nr. 4.

Zum elften Kongress der Gewerkschaften Deutschlands

Rob. Dismann

In Leipzig treten die Delegierten der im ADGB vereinten freien Arbeiterorganisationen Deutschlands zusammen. Drei Jahre gingen seit dem letzten Gewerkschaftskongress in Nürnberg ins Land. Die

Nürnbergertagung

erhielt ihr Gepräge durch den zurückliegenden Weltkrieg, durch die Novembertage 1918 und die revolutionären Wellenschläge, die bis tief in das Jahr 1919 hinein die deutsche Arbeiterklasse aufrüttelten und in ihren Bann zogen. Viele Millionen hatten nach dem Abbruch des Weltkrieges ihren Weg zur Organisation gefunden. Die in jahrzehntelanger, mühevoller Arbeit aufgebauten und durch den Weltkrieg hindurch erhaltenen Gewerkschaftsgebäude reichten kaum aus, um die zuströmenden Massen aufzunehmen und einzureihen. Es entstanden Gewerkschaftsverbände mit vielen Hunderttausenden von Mitgliedern für Arbeiter- und Angestellten-schichten, die vor dem Krieg kaum von der freien Gewerkschaftsbewegung berührt wurden. So die Landarbeiter, Eisenbahner, Angestellten u. a. Die Proletarierheere drängten vorwärts. Sie wollten nicht wieder zurück ins alte, laudinische Joch des Kapitals

und verlangten stürmisch nach Gleichberechtigung und Freiheit, um den Aufstieg des werktätigen Volkes zum Sozialismus zu sichern. Noch war das Proletariat in der Offensive.

Der Leipziger Gewerkschaftskongreß

steht unter einem anderen Zeichen. Die verheerenden Folgen des Weltkrieges, die Auswirkungen jener Friedensverträge, bei denen militärische Macht das „Recht“ diktierte und die Fortsetzung einer Gewaltpolitik mit allen Ausflüssen eines kapitalistisch-imperialistischen Regimes haben die Völker aufs schwerste getroffen. Eine schwere Weltkrise herrscht und bedrückt sowohl die Arbeiterklasse der neutralen Länder wie der sogenannten Siegerstaaten und Besiegten. Viele Millionen sind arbeitslos, weitere Millionen zur Kurzarbeit verurteilt. **Das Wirtschaftsleben der Völker ist völlig aus dem Gleichgewicht.** Ein Wahnsinn, wenn die herrschende Klasse der einzelnen Länder noch glauben sollte, Wirtschaftsfragen mit Panzerschiffen, Kanonen und Bajonetten lösen zu können. Das Arbeitgebertum greift zum alten — wenn auch keineswegs bewährten — Rezept des **Lohnabbaues und Verminderung des Arbeiterrechtes.** Die Folge davon ist der harte und erbitterte Kampf, den die Arbeiterklasse seit geraumer Zeit in allen Ländern zu führen hat, um sich der Lohnabzüge und anderer Verschlechterungen zu erwehren. Und wenn die Arbeiterklasse Deutschlands im Gegensatz zum Proletariat anderer Länder im letzten Jahre volle Beschäftigung fand, so bedeutet dies keineswegs eine gesunde Konjunktur, sondern diese „flotte Beschäftigung“ infolge dauernder Markentwertung ist in seinen ganzen Begleiterecheinungen lediglich ein weiterer Beweis, **wie krank unser gesamter Wirtschaftskörper ist.** Die deutsche Arbeiterklasse hat zwar in kürzeren Zwischenperioden Lohnerhöhungen zu verzeichnen. Doch mit der rasenden Teuerung hält die in vielen Fällen durch die Gewerkschaften erst nach schweren Kämpfen erzwungene Lohnerhöhung nicht gleichen Schritt, so daß trotz Lohnerhöhungen eine dauernde **Senkung des Reallohnes** und damit eine zunehmende Verschlechterung der gesamten Lebenshaltung der deutschen Arbeiterklasse zu verzeichnen ist. Die Reaktion reißt ihr Haupt, das Kapital hat seine Machtpositionen gefestigt, die Arbeiterklasse steht seit geraumer Zeit auf der ganzen Linie in der **Defensive.**

Die in den einzelnen Ländern freigewerkschaftlich organisierte Arbeiterklasse hat die internationalen Zusammenhänge der Weltwirtschaft erkannt und ebenso die Notwendigkeit eines engen internationalen Zusammenarbeitens der Gewerkschaften. Diese Erkenntnis kommt zum Ausdruck in den Arbeiten des

Internationalen Gewerkschaftsbundes (Sitz Amsterdam),

der heute etwa 25 Millionen organisierter Arbeiter und Angestellten vereint. Die durch den Weltkrieg zerrissenen internationalen Bande wurden bereits im Jahre 1919 wieder angeknüpft und sind seitdem von Jahr zu Jahr gefestigt worden. Davon legt Zeugnis ab die aktive Tätigkeit, die die Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale entfaltet, ihre in den letzten Jahren wiederholt in die Erscheinung getretenen internationalen Aktionen, und das bekunden auch die internationalen Gewerkschaftskongresse von **London** (November 1920) und **Rom** (April 1922). Zur Förderung und Festigung internationaler Beziehungen trug in den letzten Jahren auch die Arbeit der

internationalen Berufsverbände und der von ihnen geschaffenen Sekretariate erheblich bei. Das gilt nicht zuletzt von der **Eisernen Internationale**. Der Internationale Metallarbeiter-Bund war es, der auf seinem Kongreß in Kopenhagen im August 1920 und erneut in Luzern im August 1921 in scharfer Kampfstellung gegen jeden Krieg sich wandte, festlegend, daß in Zukunft einem drohenden Kriegsausbruch mit dem **Generalstreik** begegnet werden müsse. Ebenso beschlossen die internationalen Verbände der Bergarbeiter und Transportarbeiter und der letzte internationale Gewerkschaftskongreß in Rom hat einmütig erklärt, daß diese Beschlüsse für die gesamten gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Länder gelten. Besondere Bedeutung haben die Beschlüsse des Rómer Gewerkschaftskongresses auch in der Frage des Wiederaufbaues der Wirtschaft Europas, ebenso der Aufruf an die Arbeiter aller Länder, im Kampf gegen die Reaktion und in der Verteidigung des Achtfundentages nicht zu erlahmen.

In Leipzig haben die Delegierten das gesamte

Arbeits- und Kampffeld der deutschen Arbeiterklasse

zu prüfen. Mit ihm die Mittel und Waffen, deren Anwendung geboten ist und dem Proletariat den größten Erfolg sichern kann. Dabei darf der Kongreß keine der vielen wichtigen Faktoren außer acht lassen, die für die deutsche Arbeiterklasse von einschneidender Bedeutung sind. Vergangenheit und Gegenwart zeigen uns, daß eine verfehlte **Außenpolitik** die Arbeiterinteressen aufs empfindlichste schädigen muß. Ist nach dem Versailler Friedensvertrag, dem Spaer Abkommen und der Annahme des Londoner Ultimatus die Außenpolitik Deutschlands auch in erheblichem Maße eine zwangsläufige, so darf doch nicht verkannt werden, wie notwendig es für die Arbeiterklasse ist, darüber zu wachen, daß nicht reaktionäre Einflüsse die Oberhand gewinnen. Und wie oft haben uns die letzten Jahre bewiesen, daß eine Zunahme nationalistischer Wellen im Lande selbst, die Erstarkung der Reaktion (siehe Kahr-Regierung in Bayern, Einwohnerwehren, Orgesch usw.) **unsere Interessen auch im Auslande aufs empfindlichste schädigen**. Die gesamte innerpolitische Entwicklung Deutschlands legt in den letzten Jahren Zeugnis davon ab, wie die Reaktion, wie die herrschende Klasse überall an Boden gewinnt und einen **bestimmenden** Einfluß ausübt. Wir könnten bei der Rechtsprechung beginnen. Klassenurteile sind an der Tagesordnung. Gegen Streikende geht man mit den Mitteln des alten Polizeistaates vor. Amts- und Landgerichte eilen den bedrohten Unternehmern zu Hilfe. Die soziale Rechtsprechung wird mit jedem Monat schlechter. Die Sozialpolitik zeigt in den verschiedensten sozialpolitischen Gesetzentwürfen eine Reihe dunkler Punkte, die auszumerzen das proletarische Interesse unbedingt erheischt. Der Entwurf einer **Schlichtungsordnung** fordert die Arbeiterklasse zur schärfsten Kampfansage heraus. Nimmermehr darf der ADGB zulassen, daß den Gewerkschaften in Ausübung des Koalitionsrechts — und dazu gehört **das Streikrecht** — unerhörte Fesseln auferlegt werden, wie es u. a. der berüchtigte § 55 des Gesetzentwurfs vorsieht. Dazu muß der Gewerkschaftskongreß Stellung nehmen. Das gleiche gilt von den im Herbst v. J. verkündeten **10 Forderungen des ADGB und Afa-Bundes**, die sich auf die Steuergesetzgebung und Wirtschaftsfragen beziehen. Jene 10 Forderungen

harren noch ihrer Erfüllung. Der Gewerkschaftskongreß muß bekunden, daß die Erfassung der Sachwerte, die Sozialisierung im Bergbau und andere damals erhobene Forderungen nicht wieder von der Bildfläche verschwinden dürfen, daß nicht Stinnes und Genossen die Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik Deutschlands bestimmen dürfen, sondern daß dabei die deutsche Arbeiterklasse und ihre viele Millionen umfassenden Organisationen ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben. Dies Wort wird allerdings nur dann Beachtung finden, wenn mit ihm gegebenenfalls die in diesen Organisationen vorhandene Kraft ausgelöst und mit in die Waagschale geworfen wird. Der Kapp-Putsch gab der deutschen Arbeiterklasse im März 1920 Gelegenheit, zu zeigen, welche Kraft in ihr wohnt, wenn sie einheitlich marschiert und bereit ist, entschlossen zu handeln, wenn Großes auf dem Spiele steht. Fühlen wir uns frei davon, bei allen passenden und unpassenden Gelegenheiten Tagesparolen nachzulaufen, so muß umgekehrt die Politik der Gewerkschaften eine konsequente, ihrer Kraft bewußte sein, will sie einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse ausüben.

Saben wir der Gewerkschaftspolitik im Hinblick auf die großen Fragen Ziel und Richtung zu geben, so zwingen die augenblicklichen Verhältnisse gleichzeitig, uns der Tagesnöten der Arbeiter nachdrücklichst anzunehmen. Wer kennt nicht die aufreibende Tätigkeit der Gewerkschaftsfunktionäre? Eine Tarifverhandlung jagt die andere. Der ewige Kleinkrieg, die Differenzen im einzelnen Betrieb, die sich mehrenden Reibungsflächen erfordern viele Kräfte. Längere Arbeitszeit, höhere Arbeitsleistung, weniger Lohn und kein ernsthaftes Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betrieb, das ist für die Unternehmer das mit allen Mitteln zu erreichende Ziel! Am liebsten möchte man zum alten Herrn-im-Hause-Standpunkt zurückkehren. Beachten wir ferner die Tendenz der Unternehmer bei der jeweiligen Festsetzung der Löhne. Man ist bemüht, die Lohnspanne zwischen Facharbeitern, Angelernten und Ungelernten zu erweitern, ebenso zwischen den einzelnen Altersklassen, desgleichen zwischen Arbeitern und Arbeiterinnen. Hinzu kommt die Förderung diverser Lohnmethoden — siehe auch „Soziallöhne“ —, die sich zum Schaden der Arbeiter auswachsen. Die mit dem Abschluß von Kollektivverträgen verbundenen vielen Einzelfragen dürfen wir nicht übersehen, wollen wir gesunde Arbeitsverhältnisse schaffen. Laßt uns auch daran denken, daß auf die Scheinkonjunktur von heute recht bald eine neue Wirtschaftskrise für Deutschland kommen kann, die uns starke Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit bringt. Das Problem Krise und Arbeitslosigkeit stellt starke Ansprüche an die Solidarität der Gewerkschaftsmitglieder, wenn die Arbeitszeit verkürzt werden muß, um Arbeiterentlassungen zu vermeiden. Aus dem

Beratungsstoff des Gewerkschaftskongresses

sei neben dem allgemeinen Teil noch folgendes hervorgehoben: Eine Reihe besonderer Aufgaben fallen heute den Betriebsräten zu, die zu erfüllen ihnen nur mit Hilfe der Gewerkschaften möglich ist. Hinter uns liegt jener heftige Streit um die Zusammenfassung der Betriebsräte, der seinen formalen Abschluß durch die Beschlüsse des ersten Reichsbetriebsrätekongresses im Oktober 1920 gefunden hat. Gewerkschaften und Betriebsräte müssen das engste Zusammenarbeiten pflegen. Ist es unmöglich, die Betriebsräte auf eigene

Faust arbeiten zu lassen, so haben umgekehrt auch die Gewerkschaften die Pflicht, sich der Betriebsräte anzunehmen und sie in ihrer Tätigkeit in wirksamer Form zu unterstützen. Über den einzelnen Betrieb hinaus spielt sich die Zusammensetzung der Tätigkeit der Betriebsräte innerhalb der einzelnen Industriegruppen ab. Nur auf dieser Basis können wir herantreten an die großen Wirtschaftsprobleme, an die Frage der Sozialisierung usw.

Eine besondere Stellung nehmen heute die wichtige Zweige der ganzen Wirtschaft beherrschenden Konzerne ein. Haben wir eine Spitzenzusammenfassung der Betriebsräte im ADGB und Ufa-Bund, so kann dies die Gewerkschaften der einzelnen Industriegruppen weder des Rechts noch der Pflicht entheben, innerhalb der eigenen Gewerkschaft in besonderen Veranstellungen, Bildungseinrichtungen usw. das Notwendige zu tun. Eine Gewerkschaft, die sich der Betriebsräte im vollen Maße annimmt, Bildungseinrichtungen trifft usw., dient damit nur den Interessen der Arbeiterklasse.

Der Tagesordnungspunkt „Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung“ rollt die uns Metallarbeiter im besonderen interessierende Frage: Berufsorganisation oder Industrieverbände? auf. Innerhalb unserer Organisation herrscht Einmütigkeit darüber, daß so wie bisher die Zustände nicht bleiben können. Sie sind in der Metallindustrie unerträglich geworden und verlangen gebieterisch eine Änderung im Sinne eines Industrieverbandes, der alle in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einheitlich in einer Organisation erfaßt.

Der Leipziger Gewerkschaftskongress rollt die **Arbeitsgemeinschaften** zusammen mit der Frage der **Wirtschaftsräte** auf. Unsere Stellung zu den Arbeitsgemeinschaften ist bekannt. Wir lehnen sie ab. Mit uns nimmt mehr und mehr auch ein Teil der anderen Verbände die gleiche Stellung ein. Die Erfahrungen lehren. Sie veranlassen aber auch zu der ernststen Mahnung, nicht etwa in Wirtschaftsräten die Arbeitsgemeinschaften verewigen zu wollen. Ein solcher Versuch würde den jahrelangen Kampf, der innerhalb der Arbeiterschaft um die Arbeitsgemeinschaften geführt wird, nur verlängern, und wahrlich nicht zum Vorteil der Gewerkschaftsbewegung. Es ist Zeit, daß der Gedanke der Arbeitsgemeinschaften, in freiwilligem Zusammenfinden von Arbeiter- und Unternehmerorganisationen „gemeinsame Wirtschafts- und andere Interessen“ zu pflegen, nunmehr endlich von der Bildfläche verschwindet und nicht etwa in einer veränderten Auflage der durch die Gesetzgebung zu schaffenden Wirtschaftsräte seine neue Auferstehung feiert. Wirtschaftskennntnisse im weitgehendsten Sinne zu sammeln, ist für die Gewerkschaften ein zwingendes Gebot. Doch dann heißt es in erster Linie, **selbst** Einrichtungen zu schaffen, um die Gewerkschaftsfunktionäre und Mitglieder zu schulen und mit den Fragen der Wirtschaft vertraut zu machen, in Arbeitnehmerkammern eine **selbständige** Betätigung der Arbeiter und Angestellten zu ermöglichen.

Zum zukünftigen **Arbeitsrecht in Deutschland** soll der Leipziger Kongress Stellung nehmen. Ein wichtiges, bedeutsames Problem, dessen Behandlung doppelt notwendig ist angesichts der neueren Entwicklung in dieser Frage.

Die **Änderung der Bundesfazungen** rollt die mit dem ADGB zusammenhängenden organisatorischen Fragen auf. Die gegenwärtigen Bundesfazungen bedürfen einer Nachprüfung. Doch ihre Änderung muß sich in einer Linie

vollziehen, die zu Industrieverbänden führt, im übrigen demokratische Grundlagen während, wie sie freigewerkschaftlichen Organisationen entsprechen.

Mit den organisatorischen Fragen hängt auch zusammen die Förderung eines engeren **Bruderbündnisses der freien Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände**. ADB und Afa-Bund stehen in enger organisatorischer Verbindung, die gegenüber den Beamten heute noch fehlt, ein fühlbarer Mangel, der hoffentlich in kürzester Frist beseitigt wird.

Die organisatorischen Bande der deutschen Gewerkschaftsbewegung wie der internationalen sind zu festigen. Die Geschlossenheit der Gewerkschaften ist ein kostbares Gut, das erhalten werden muß. Strittige Fragen bedürfen der Klärung. Doch die Auseinandersetzungen müssen getragen sein von dem **Zusammengehörigkeitsgefühl**, das uns die Kraft gibt, alle Stürme unserer Zeit zu überwinden und die großen Aufgaben zu lösen, die unser harren. Das Proletariat schaut auf die Arbeit seiner Delegierten, die es nach Leipzig entsandte, zur Geburtsstätte der deutschen Arbeiterbewegung. Dem Kongreß harrt reiche Arbeit.

Glückauf und vorwärts! Dem Ziel entgegen!

Die Betriebsräte in Konzernen

Dr. Robert Einstein

Der charakteristischste Ausdruck unserer Wirtschaftsentwicklung ist die vertikale Konzentration. Diese Art von Vertrustung, die für den deutschen Hochkapitalismus ganz besonders bezeichnend wird, nimmt eine schnelle Entwicklung. Die gewerkschaftlichen Organisationen können sich nur dann kampffähig erhalten, wenn sie zwar ihre Handlungen nicht von der kapitalistischen Wirtschaft sich **vorschreiben** lassen, aber wenn sie ihre gewerkschaftliche Technik doch selbständig **einstellen** auf die Veränderungen der kapitalistischen Welt. Das Gesetz der Konzentration muß deshalb in den Gewerkschaften eine stärkere Anwendung finden. Diese Konzentration muß doppelter Art sein. **Einmal** führt ein Blick auf die kapitalistische Wirtschaft naturnotwendig zu der Überzeugung, daß nur die Herausbildung großer gewerkschaftlicher Industrieorganisationen der Entwicklung entsprechen kann. Aber mit dieser Konzentration der Gewerkschaftsorganisationen, mit der Verminderung der Zahl der Gewerkschaftsverbände, mit der Anpassung an die immer stärker vertikal sich organisierende Wirtschaft ist es nicht getan. Sondern innerhalb der einzelnen großen Gewerkschaften muß **weiterhin** die Zusammenfassung der Kräfte in immer stärkerem Maße der realen Wirtschaftsmacht des Kapitalismus angepaßt werden. Sollen die großen Gewerkschaften zu wirtschaftlich ausschlaggebenden Faktoren werden, so muß es ihnen gelingen, ihren Unterbau sicher aufzurichten. Je mehr der Einzelbetrieb an wirtschaftlicher Macht verliert, desto bedeutungsvoller muß die Zusammenfassung der Betriebsräte auf Grund der höheren Unternehmensform sein. Wenn der einzelne Betriebsrat sich nicht in seiner Organisationsform der fortschreitenden Entwicklung des Kapitals angleicht, so

kann er zwar nach bestimmten Vorschriften des Betriebsrätegesetzes weiter die Interessen der Belegschaft wahrnehmen, aber er wird den Überblick über die Unternehmung aus dem Auge verlieren und er wird nicht in der Lage sein, gute und schlechte Zeiten des Unternehmens zu würdigen. Die Maßnahmen des Unternehmers werden ihm unverständlich sein, weil er sie nur unter dem Gesichtswinkel des kleinen Betriebs sieht und nicht den Zusammenhang verstehen kann. Der vielfach beklagte Betriebsegoismus des Betriebsrats wird dann vermindert werden, wenn größere Beziehungen ihn mit der Wirtschaft verbinden.

Das Betriebsrätegesetz verliert aber seinen Sinn überhaupt, wenn die Anpassung an die neuerliche kapitalistische Entwicklung nicht erfolgt; denn das Betriebsrätegesetz ist ein Ausdruck des Artikels 165 der Reichsverfassung, die die Zelle einer Wirtschaftsdemokratie bedeutet. Bleibt der Betriebsrat ein Interessenvertreter der kleinen Belegschaft, so wird er immer der Entwicklung nachhinken.

Bei der Wahl anlässlich der Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat hat sich die Rückständigkeit der gegenwärtigen Lage erwiesen. Der Gesamtbetriebsrat, der nach der bekannten Bestimmung des § 50 des Betriebsrätegesetzes nur dann gebildet werden kann, wenn die einzelnen Betriebe eines Gesamtunternehmens landschaftlich auf einem kleinen Bezirk liegen, ist in vielen Fällen von den **Unternehmern** umgangen worden. Bei der Wahl in den Aufsichtsrat hat sich vielfach herausgestellt, daß diese Bestimmung unhaltbar ist, und in einzelnen Fällen ist von Unternehmerseite ein Gesamtbetriebsrat auch dort gebildet worden, wo die Voraussetzungen des § 50 nicht mehr zutreffen. Allerdings ist ängstlich darüber gewacht worden, daß der Gesamtbetriebsrat nach erfolgter Wahl in den Aufsichtsrat sich wieder auflöst.

Als ein weiterer charakteristischer Ausdruck dafür, daß die Entwicklung der Betriebsräteorganisationen hinter dem Tempo, in dem sich das Kapital entwickelt, zurückbleibt, ist in folgendem zu erblicken. Neben der Tatsache, daß gegenwärtig keine Zusammenfassung der Betriebsräte vieler Werke eines Konzerns besteht, ist es noch unverständlicher, daß die gegenwärtig gebräuchlichste Unternehmungsform, die den Gesamtbereich eines Konzerns leitet, finanziert, die Bilanzen aufstellt, die produktionstechnische Kontrolle ausübt, nämlich die Spitzenorganisation des Konzerns, die als „Dachgesellschaft“ meistens eine G. m. b. H. ist, **nicht einmal einen Betriebsrat hat**. In den einzelnen Werken des Konzerns, den einzelnen Aktiengesellschaften, sitzen zwar immer dieselben Aufsichtsräte, aber immer verschiedene Betriebsratsmitglieder. Selbst dort, wo die inzwischen unzulässig vorgenommene Satzungsordnung noch nicht ein Aufsichtsratspräsidium vorgesehen hat, dem alle Rechte der Aufsichtsräte abgetreten werden, sind die Betriebsräte im Nachteil. Wenn im Aufsichtsrat von allgemeinen Wirtschaftsfragen oder von besonderen Angelegenheiten der betreffenden Aktiengesellschaft gesprochen wird, beurteilen dies die Unternehmermitglieder immer unter dem Gesichtspunkt der Gesamtorganisation. Die Arbeitnehmermitglieder aber, denen der Überblick und der Zusammenhang fehlt, werden nicht informiert.

Die gesetzliche Möglichkeit, daß Betriebsräte als Aufsichtsratsmitglieder sämtliche Unternehmen und Betriebe eines Konzerns vertreten, fehlt bisher.

Aber das müssen wir erreichen und die Gewerkschaften tun gut daran, alle Vorbereitungen dafür zu treffen.

Es soll mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die technische Durchführung dieser Notwendigkeit nicht leicht ist.

Einmal sehen die Gewerkschaften mit einer gewissen Besorgnis dieser großen Zusammenfassung der Betriebsräte entgegen. Es war sicherlich eine der kritischsten Zeiten der Gewerkschaftsbewegung, in der der Versuch gemacht wurde, dem Organismus der Gewerkschaften selbständige Betriebsräteorganisationen gegenüberzustellen. Die Einwände gegen die selbständigen Betriebsräteorganisationen sind heute kaum mehr notwendig. Die Betriebsräte in ihrer ausschlaggebenden Überzahl haben erkannt, daß ihr Wirken nur im engsten Zusammenarbeiten mit den Gewerkschaften erfolgreich sein kann. Ihre bisherige Tätigkeit hat auch einwandfrei bewiesen, daß nur durch enges Zusammenarbeiten mit den Gewerkschaften sie vom arbeitsrechtlichen, wirtschaftspolitischen und pädagogischen Standpunkt aus den Rückhalt finden, den sie brauchen. Es ist ein Argument, das nicht einfach von der Hand gewiesen werden kann, wenn man in Gewerkschaftskreisen die vielen Konferenzen und Zusammenkünfte der mit größeren Befugnissen ausgestatteten Konzernbetriebsräte fürchtet. Die Konferenzkrankheit der Betriebsräte wäre allerdings für die praktische Gewerkschaftsarbeit von schwerem Schaden. Aber es darf auf der andern Seite nicht aus den Augen verloren werden, daß dort, wo der Ruf nach Zusammenfassung der Betriebsräte vieler verschiedener Betriebe erklingt, die unter einer einheitlichen Führung stehen, dies geschieht, weil die Betriebsräte in ihrer täglichen Arbeit immer mehr die Notwendigkeit des Zusammenschlusses einsehen. Sie empfinden stündlich den Mangel, isoliert zu sein. Wollen sie wirklich den Sinn des Betriebsrätegesetzes erfüllen, so muß der eine von der Tätigkeit des andern wissen. Sie werden auf den Weg des Zusammenschlusses gedrängt. Deshalb müssen die Gewerkschaften selbst die Offensive ergreifen. Sie dürfen nicht warten, bis die Betriebsräte der Konzerne sich selbst zusammengefunden haben. Die Gewerkschaften müssen selbst vorgehen, um die Auswüchse zu verhindern.

Wenn man die bisherigen Versuche auf diesem Gebiete überblickt und nach eingehender Beschäftigung mit den Vorarbeiten, die hierbei geleistet wurden, sich ein Bild zu machen versucht, so kommt man darauf, daß es künftighin vielleicht vier besondere Typen dieses Zusammenschlusses geben wird.

1. Mehrere einem Konzern angehörende Unternehmungen sind über einen verhältnismäßig kleinen Raum verteilt und die Betriebsräte gehören im wesentlichen e i n e r freien Gewerkschaft an.

Hier wird es notwendig sein, unter Zuhilfenahme der Bezirksleitung und der Ortsverwaltungen des Verbandes die Brücke zu bauen von einem Betriebsrat zum andern und die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die notwendig sind. Die Leitung wird zweckmäßig der Bezirksleitung der betreffenden Organisation übertragen, in deren Umkreis die meisten Werke des betreffenden Konzerns liegen. An diese Zentrale werden alle die Informationen geleitet, die zur Kenntnis der Konzernvorgänge notwendig sind. Der Betriebsrat übersendet der Zentrale unter Beachtung der

Geheimhaltung alles einschlägige Material. Die Bezirksleitung erhält weiter durch eine Informationsstelle (Vorstand des Verbandes) alle Wirtschaftsnachrichten, die sie an die in Frage kommenden Betriebsräte weiterleitet.

2. Mehrere einem Konzern angehörende Unternehmungen sind über einen großen Raum verteilt und die Betriebsräte gehören im wesentlichen einer freien Gewerkschaft an.

Hier wird das Gesamtgebiet in Untergebiete eingeteilt, die der Bezirkseinteilung der Gewerkschaft entsprechen. Die einzelnen Bezirksleitungen bilden die Stellen, die nun den Überblick über die Vorgänge des Konzerns haben. Entweder beim Vorstand des Verbandes oder in der Bezirksleitung, die die wesentlichsten Anteile des Konzerns hat, liegt die Zentrale des Konzernbetriebsrats. Wie im vorhergehenden Fall werden Informationen herausgegeben und die organisatorische Durchbildung erfolgt nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse, die in den betreffenden Konzernen vorliegen.

3. Mehrere einem Konzern angehörende Unternehmungen sind über einen verhältnismäßig kleinen Raum verteilt und die Betriebsräte gehören mehreren freien Gewerkschaften an.

Die Organisationsleitungen setzen sich hier ins Einvernehmen. Durch eine Aussprache wird der Aufgabenkreis festgelegt und je nach dem Schwerpunkt des betreffenden Konzerns in der einen oder andern Industrie (eine kräftige Entwicklung der Industrieverbände erleichtert hier die Aufgabe ungeheuer) werden die Zentralen gelegt werden.

4. Mehrere einem Konzern angehörende Unternehmungen sind über einen großen Raum verteilt und die Betriebsräte gehören mehreren freien Gewerkschaften an.

Hier wird es notwendig sein, daß zwischen den Verbandsleitungen selbst die Gebiete abgegrenzt werden und daß durch Einigung die Leitung festgelegt wird.

Nach diesen Gesichtspunkten kann man vielleicht vorläufig das Arbeitsgebiet aufteilen. Eine ganze Reihe von Problemen ist hierdurch freilich noch ungeklärt, aber die Lösung wird damit begonnen.

Von allergrößter Bedeutung ist ein enges Zusammenarbeiten zwischen den im ADGB und in der Afa zusammengefaßten Organisationen. Hier ist ein Gebiet, wo sich die Union zwischen Hand- und Kopfarbeiter ganz besonders bewähren kann. Hier sind Aufgaben zu lösen, die die Kraft der einen der beiden Großorganisationen übersteigen. Hier muß die unermüdlige Tätigkeit der Arbeiterbetriebsräte und der Einblick der Angestellten in die geschäftlichen Zusammenhänge zusammenklingen. Nach unserer Kenntnis auf diesem Gebiete kann auch erfreulicherweise festgestellt werden, daß in den bisher tätigen Konzernbetriebsräten die Zusammenarbeit der beiden Gruppen ganz besonders innig und erfolgreich war.

Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß es bei der heutigen Organisationslage der Gewerkschaften schwierig ist, zu einer annehmbaren Lösung bei Konzernen zu kommen, die wie beispielsweise die **IGB** oder die **Siemens-Rhein-Elbe-Schudert-Union** über ganz Deutschland und darüber hinaus verbreitet sind und in viele Industrien hineinreichen. Aber in diesen beiden Fällen ist schon viel erreicht, wenn bei der **Siemens-Rhein-Elbe-Schudert-**

Union beispielsweise einerseits die Rhein-Elbe-Union, d. h. die Zusammenfassung der Deutsch-luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.-G., Bochum, des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation und die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. und andererseits die Elektrizitäts-A.-G. Schuckert & Co., Nürnberg, die Siemens & Halske A.-G., Berlin usw. Konzernbetriebsräte organisieren.

Aber selbst wenn der Organisation in diesen Mammutkonzernen vorläufig noch Schwierigkeiten entgegenstehen, so gibt es eine ganze Reihe von Konzernen, die auf einem Raum von verhältnismäßig geringem Umfang liegen. Nehmen wir die wichtigsten Werke einiger Großorganisationen:

Rödner-Konzern: A.-G. Iffelburger Hütte, vorm. Joh. Nering, Bögel & Co. in Iffelburg; A.-G. Vulkan, Krefeld-Fischeln, Terraingesellschaft und Ziegelei; Düsseldorf Eisen- und Drahtindustrie, Düsseldorf-Oberbill; Fassoneisen-Walzwerk L. Mannstaedt & Co., A.-G. in Troisdorf; Gasmotorenfabrik Deutz, A.-G., in Köln-Deutz; Geisweider Eisenwerke, A.-G., vorm. J. G. Dresler sen., in Geisweid; Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein in Georgs-Marienhütte bei Osnabrück; Gewerkschaft „General“ in Weimar bei Bochum; Gewerkschaft „Itern“ in Dortmund I, II, III IV; Gewerkschaft „Viktor“ in Naugel; Dapper Eisen- und Stahlwerk in Haspe; Königsborn, A.-G. für Bergbau, Salinen und Solbad in Unna-Königsborn; Krefelder Stahlwerk, A.-G., in Krefeld-Fischeln; Maschinenbauanstalt Humboldt in Köln-Kalk; Maschinenfabrik Rheinland, A.-G., in Düsseldorf; Maschinenfabrik Oberursel; Prinz Leopoldwerke in Empel.

Stumm-Konzern: Gebr. Stumm, G. m. b. H., Neunkirchen (Saar); Neunkirchener Eisenwerk, A.-G., vorm. Gebr. Stumm; Hamburger Eisenwerk, A.-G., vorm. Gebr. Stumm; Essener Bergwerksverein König Wilhelm, Essen; Aplerbecker Aktienverein für Bergbau, Solde i. Westf.; Gelsenkirchener Gußstahl- und Eisenwerke, Gelsenkirchen; Vereinigte Press- und Hammerwerke, Dahlhausen-Bielefeld; Fabrik für Eisenbahnbedarf, Brenne, Gangarter & Co, Haspe i. W.; Annener Gußstahlwerke, Annen i. W.; Stahlwerk Deking, Düsseldorf; Eisenindustrie zu Menden und Schwerte, A.-G., Schwerte; Metallzieherei, A.-G., Köln-Ehrenfeld; Deutsche Lastautomobilfabrik, A.-G., Ratingen bei Düsseldorf; Norddeutsche Hütte, Bremen; Gußstahlwerk Witten, A.-G., Witten (Ruhr); Rheinisch-westfälische Bauindustrie, Düsseldorf; Montangesellschaft Saar, G. m. b. H., Krefeld; Westfälische Eisen- und Stahlwerke Herne, Langendreer; Eisenwerk Kraft, Abteilung Krieg & Tiegler, Wesel; Fingerhutwerke, A.-G., Rohwinkel; Gebr. Stumm, G. m. b. H., Schiffswerft Koblenz, Koblenz-Lützel.

Thyssen-Konzern: A.-G. für Hüttenbetrieb in Duisburg-Meiderich; A.-G. Vulkan Krefeld-Fischeln, Terraingesellschaft u. Ziegeleien; Bergbau- und Hütten-A.-G. „Friedrichshütte“ in Herdorf; Bremer Vulkan-Schiffbau und Maschinenfabrik, Vegesack; Flensburger Schiffbaugesellschaft in Flensburg; Geisweider Eisenwerke, A.-G., vorm. J. G. Dresler sen. in Geisweid; Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein in Georgs-Marienhütte; Krefelder Stahlwerk, A.-G., Krefeld-Fischeln; Maschinenfabrik Rheinland, A.-G. in Düsseldorf; Mühlheimer Bergwerksverein, Mühlheim (Ruhr); Oberbiller Stahlwerk, A.-G., Düsseldorf; Press- und Walzwerks-A.-G., Düsseldorf-Reichholz; Carl Prinz, A.-G., Metallwarenfabrik, Wald (Rheinland); Heinrich Reiter, Eisenwaren-G. m. b. H., Königsberg; Rheinisch-westfälische Bergwerks-G. m. b. H. in Mühlheim (Ruhr); Rheinisch-westfälische Kalkwerke in Dornap; August Thyssen-Hütte in Hamborn, vorm. Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“; Gewerkschaft Friedrich Thyssen in Hamborn; Maschinenfabrik Thyssen & Co., A.-G., Mühlheim (Ruhr); Westdeutsche Kalkwerke, A.-G., Köln.

Daniel-Konzern: Deutsche Werft, A.-G. in Hamburg; Eisenhandelsabteilung Franz Daniel & Co., Mannheim; Eisenwerke Nürnberg, vorm. J. Tafel & Co. in Nürnberg; Fränkische Eisenhandels-gesellschaft in Nürnberg; Gutehoffnungshütte, Aktien-

verein für Bergbau und Hüttenbetrieb, Oberhausen; Gadgethal, Draht- und Kabelwerk, A.-G., Hannover; Gadgethal-Industriegesellschaft (Giges); Daniel & Lueg, G. m. b. H., Düsseldorf-Grafenberg; Daniel & Lueg, Offene Handelsgesellschaft; Kabelwerk Nürnberg, A.-G., Nürnberg; M. A. N.-Lastwagenwerke Sauer-Nürnberg; Lloyd-Dynamowerke, A.-G., Bremen; Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, A.-G. in Augsburg; Maschinenfabrik Esslingen in Esslingen; Fritz Neumeyer, A.-G., Nürnberg; Osabrücker Kupfer- und Drahtwerk, Osabrück; Rheinisch-westfälische Bergwerks-G. m. b. H., Mühlheim (Ruhr); Schwäbische Hütten-G. m. b. H., Wasseralfingen; Steffen & Nölle, G. m. b. H., Verkaufszentrale, Essen; Waggonfabrik, A.-G. in Uerdingen.

Krupp-Konzern: Capito & Klein, A.-G., Benrath; Ernemannwerke, A.-G., Dresden; van Eupen & Co., Fahrzeugvertriebs-G. m. b. H., Essen; Faunwerke, A.-G., Unsbach; Gewerkschaft Maria-Glück in Brühl; Kohlenbergwerk Verein Helene und Amalie bei Bergeborbeck; Kohlenbergwerk Verein Konstantin der Große in Bochum; Krupp-Ernemann, Kino-Apparate, G. m. b. H., Dresden; Krupp & Fahr, Erntemaschinenvertrieb, G. m. b. H., Berlin; Maschinenfabrik Budau, A.-G. in Magdeburg-Budau; Mathes Fischer-Werke, vorm. Metallindustrie-G. m. b. H., Düsseldorf-Oberfassel; Maschinenfabrik Fahr, A.-G., Gottmadingen (Baden); Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik Rheinmetall, Düsseldorf; Westfälische Drahtindustrie in Hamm.

Röchling-Konzern: Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H., Böblingen (Saar); Stahlwerk Böblingen, A.-G. in Böblingen (Saar); Stahlwerke Buderus-Röchling, A.-G. in Wehlar; Röchling-Böblingen-A.-G. in Böblingen (Saar); Falcon-Werke, A.-G. in Frankfurt a. M.; Buderus'sche Eisenwerke, A.-G., Wehlar; Buderus'sche Handels-G. m. b. H. in Wehlar; Eisenwerke Hirzenhain, Hugo Buderus, G. m. b. H. in Hirzenhain (Hessen); Stahlwerke Buderus-Röchling, Abteilung Dorsten; Rheinisch-westfälische Stahlwerke in Dorsten; Eisenwerksgesellschaft Maximilianshütte, A.-G. in Rosenberg (Oberpfalz); Gewerkschaft Wittelsbach in Holfeld (Bayern); Bayerische Lloyd-Schiffahrtsgesellschaft, A.-G., Regensburg.

Hoersch-Konzern: Eisen- und Stahlwerk Hoersch, A.-G., Dortmund; Zeche Kaiserstuhl I und II, Dortmund; Zeche Fürst Leopold in Herbest-Dorsten; Gewerkschaft Fürst Leopold; Gewerkschaft I—XII; Gewerkschaft Reichsland I; Gewerkschaft Eisenzucker Zug; Gewerkschaft Zarny I; Hammerwerk v. d. Bede & Co., G. m. b. H., Dortmund; Drahtwerk Hohenlimburg, Voeder & Röhr, Hohenlimburg; Maschinenfabrik Deutschland, G. m. b. H., Dortmund; Waggonfabrik Both & Tillmann, Dortmund; Semer Nietensfabrik, Gebr. Prinz, G. m. b. H. in Semer i. W.; Köln-Neuessener Bergwerksverein, Esser-Metallwerke; Kneberei- und Kohlenhandelsgesellschaft Gg. Reich, G. m. b. H., Mainz; Wülf & Co., G.-R., Düsseldorf; Rheinisch-westfälische Bergwerksgesellschaft, Wilhelm a. d. Ruhr; Bergwerksgesellschaft Trier m. b. H., Hamm i. W.; A.-G. Niederscheldener Hütte; Trierer Walzwerk, A.-G., Trier; Rheinisch-westfälische Kalkwerke, Dornap; Westdeutsche Kalkwerke, A.-G. in Köln; Kalkwerke Hergenrath in Hergenrath; Dortmunder Eisenhandlung, G. m. b. H.

Funkel-Henschel-Konzern: Bergbau-A.-G. Lothringen in Gerthe in Westf.; Blech- und Metallwerke, Schiedelhal; Chemische Werke Lothringen, G. m. b. H.; Essener Bergwerksverein „König Wilhelm“, A.-G., Vorbeck; Essener Steinkohlenbergwerk, A.-G., Essen; Gebr. Funke, A.-G., Düsseldorf; Hannoversche Maschinenbau-A.-G. Hanomag, Hannover-Binden; Henschelshütte, Hattingen (Ruhr); Henschel-Lothringen-Essener Steinkohlen-G. m. b. H., Hannover; Lokomotivfabrik Henschel & Sohn, Kassel; Märkisch-westfälischer Bergwerksverein in Letmathe; Maschinenbau-A.-G. Elßaß zu Bochum; Niederscheldener Hütte; Otto-Werke, A.-G. für Schiff- und Maschinenbau in Garburg a. E.; Rheinische Automobilbau-A.-G., Düsseldorf; Hermann v. Roda, Exportgeschäft, Hannover; Roland-Vinie, A.-G., Bremen; Schiffswerft Henry Koch, A.-G. in Lübeck; Unionwerke Maschinenfabrik Mannheim; Westfalenbank, A.-G., Bochum, vorm. Garzer Bank-A.-G. in Osterode; Westlignose, A.-G., Berlin.

Phönix-Konzern: Abt. Düsseldorf (Güntenwerk); Abt. Hochofenwerk zu Bergedorf; Abt. Förder Verein in Förde; Abt. Hütte zu Kupferdreh (seit 1914 stillgelegt); Abt. Ruhrort in Duisburg-Ruhrort; Abt. Union in Nachrodt; Abt. Westfälische Union in Hamm; Bergwerksverwaltung Gelsenkirchen; Becker & Haver, G. m. b. H., Hohenlimburg; Dolomitwerke, G. m. b. H. in Duisburg-Meiderich; Eisenausfuhr Otto Wolff & Co., Abt.-Ges., Köln; Fittingswerke Gebr. Jnden, A.-G., Düsseldorf; Gewerkschaft Vattenberg in Neunkirchen, Bez. Arnberg; Gewerkschaft Fachingen (Grube Schaumburg); Gewerkschaft Freier Grunder Bergwerksverein, Neunkirchen, Bez. Arnberg; Gewerkschaft Heinrichsglück in Neunkirchen, Bez. Arnberg; Kalkwerke Hergenrath in Hergenrath; Reihersieg-Schiffswerft und Maschinenfabrik, Hamburg; Rheinische Kalksteinwerke, G. m. b. H., Wülfrath; Rheinisch-westfälische Kalkwerke, Dornap; Rohrleitungsbau Phönix, G. m. b. H., Berlin-Lichtenberg; Seereederei Frigga, A.-G., Hamburg; Steinkohlenbergwerk „Zollverein“ in Katernberg bei Essen; Walter & Co., A.-G., Fabrik für Blech- und Eisenkonstruktionen, Köln-Delbrück; Westdeutsche Kalkwerke, A.-G. in Köln.

Rheinstahl-Konzern: Abt. Röhrenwerke Hilden, vorm. Valle, Telling & Co., A.-G.; Abt. Wurag, Hohenlimburg; Arenbergische A.-G. für Bergbau- und Hüttenbetrieb, Essen; Baugesellschaft Angerath in Duisburg-Wanheim; Eisenhandel Jbach, Abt.-Ges., Remscheid; Felsler & Co., Walzwerk, Köln-Kalk; Gewerkschaft Brassert zu Marl i. W.; Gewerkschaft Friedrich-Heinrich, Dinsfurt; Gewerkschaft Fröhliche Morgenröte, Watten-scheid; Gewerkschaft Schallmayer, Brühl; Gußstahlfabrik Felix Bischoff, G. m. b. H. in Duisburg; Hüttenwerk in Duisburg-Meiderich; Huwald Hammacher, G. m. b. H., Köln-Kalk; Metallweberei Brünn, G. m. b. H., Eisfeld i. Thür.; Puddel- und Walzwerk August Herwig & Söhne zu Dilleburg-Abshausen a. d. L.; Karl Rauh, Abt.-Ges., Solingen; Rheinstahl, Handels-G. m. b. H., Düsseldorf; Schiffswerft und Maschinenfabrik, vorm. Janssen & Schmilinsky, A.-G., Hamburg; Johann Schürmann, G. m. b. H., Reederei und Schiffahrtsbetrieb, Duisburg; Ton- und Chamotte-Industrie, G. m. b. H., Birges; Th. Wuppermann in Schlebusch-Manfort; Zeche Zentrum zu Watten-scheid.

Der Zusammenfassung der Betriebsräte dieser Werke stehen keine unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Wenn der kommende Gewerkschaftskongress alle beteiligten Organisationen in der Überzeugung stärkt, daß bei der riesenhaften Entwicklung, die der Kapitalismus in der letzten Zeit in Deutschland genommen hat, nur eine ernste und eifrige Tätigkeit der Gewerkschaften den Vorstoß aufhalten kann, dann werden die sachlich großen Schwierigkeiten, die einer Fortentwicklung der Betriebsrätezusammenfassung entgegenstehen, überwunden werden können. Die Voraussetzung zu dieser Arbeit ist Sachkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und unermüdeliches Arbeiten, die Lage der Arbeiterschaft im Wirtschaftsprozeß zu heben.

Die bisherigen Versuche der Zusammenfassung der Konzernbetriebsräte haben sich durchaus bewährt. Die Teilnehmer der Konferenzen waren getragen von dem Wunsch, sich sachlich zu informieren. Der Ausgangspunkt war die Erkenntnis, daß ein großer Überblick über die wirtschaftlichen Zusammenhänge notwendig ist. Dadurch, daß die Betriebsräte sich gegenseitig über die wirtschaftlichen Sorgen der einzelnen Betriebe aussprachen, wurde ein Geist größerer wirtschaftlicher Zusammengehörigkeit erzeugt. Die Zusammenkünfte gaben den Betriebsräten den Eindruck, daß sich ihre Aufgaben nicht erschöpfen mit den großen und kleinen Sorgen der Belegschaft, sondern daß Wirtschaftskennntnis und Beurteilungsfähigkeit für den Betriebsrat bestimmende Notwendigkeiten sind. Die Fehler der bisherigen

Tätigkeit auf diesem Gebiet bestanden darin, daß es mehr oder weniger zufällig war, daß derartige Organisationen geschaffen wurden. Und wenn künftighin planvoller vorgegangen werden soll, darf darüber nicht vergessen werden, daß die Fähigkeit und Tüchtigkeit der Betriebsräte hier vielleicht mehr noch als in anderen Fällen notwendige Voraussetzung ist. Dort, wo die Wahlen zu den Betriebsräten nicht von sachlichen Gesichtspunkten aus geführt worden sind, wird es sich bei dieser höheren Aufgabe, die zu leisten ist, bitter rächen. Bedenken und Besorgnisse und skeptische Beurteilungen sind nicht von der Hand zu weisen; aber die Freude an der großen Aufgabe, die hier bevorsteht, muß die Einwände beseitigen.

Betriebsräte im Aufsichtsrat

Lony Sender, Frankfurt a. M.

Kritik muß, um wirksam zu sein, den Willen zur Objektivität erkennen lassen, ebenso sehr wie das Streben, sie nicht zum Selbstzweck werden zu lassen, sondern durch die vorzunehmende Analyse und daraus folgenden Beanstandungen Wege zu weisen, auf denen das Ziel des Objekts der Kritik besser erreicht werden kann. Von diesem Geist hatte sich die Kritik derer, die eine absolute Trennung von Gewerkschaften und Betriebsräten forderten, zuweilen sehr entfernt, doch dürfte die inzwischen vor sich gegangene Entwicklung eine heilsame Belehrung gebracht haben.

Zeigte sich bereits in der Praxis der Betriebsräte, daß diese zur Geltendmachung ihrer Rechte des engen Zusammenwirkens und der festen Stütze der Gewerkschaften bedürfen, so erweist sich diese Unterstützung noch weitaus notwendiger für die in den Aufsichtsrat entsandten Delegierten der Betriebsräte. Die Unternehmer geben den besten Fingerzeig: Sie debattieren nicht darüber, ob die Unternehmerorganisationen sich in die Geschäftsführung der Einzelgesellschaften etwa einmischen dürfen — von zentraler Stelle lassen sie vielmehr die Anordnungen für alle Mitglieder ergehen; freilich nicht solche, die für die Augen der allgemeinen Öffentlichkeit bestimmt sind, sondern geheime, gegen die Rechte des Gegenpartners, der Arbeitnehmer, gerichtete.

Eine solche geheime Anweisung gibt der Reichsverband der deutschen Industrie heraus, dessen geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Geheimrat Büchner, noch vor kurzem beim Stapellauf des Stinnessdampfers „Karl Legien“ noch so beredete Worte für das Zusammenwirken von Arbeitern und Unternehmern in der Arbeitsgemeinschaft gefunden hatte! Wie sich die Leute wie Geheimrat Büchner und die Leute vom Reichsverband der deutschen Industrie überhaupt in Wahrheit das Zusammenwirken von Arbeitern und Unternehmern denken, das zeigt die erwähnte geheime Anweisung, die nicht anders denn als

Anweisung zur Sabotage des Gesetzes

über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat bezeichnet werden kann. Nach einer Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsichtsräte wird die Frage aufgeworfen: Wie stehen die

Arbeiterratsräte zu diesen Rechten? und unter anderm wie folgt beantwortet:

Also haben die Arbeiterratsratsmitglieder außerhalb der Aufsichtsratsitzungen keine Rechte. Zu sonstigen Besprechungen, Ausschüßsitzungen usw. brauchen sie nicht hinzugezogen zu werden.

Sie haben nicht das Recht, Einsicht in die Verhältnisse der Gesellschaft und ihre Bücher zu fordern. Dieses Recht steht nur dem Aufsichtsrat als solchem, nicht ienem einzelnen ordentlichen oder Arbeiterratsratsmitglied zu. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder hierzu delegieren, dagegen hat ein nichtdelegiertes einzelnes Aufsichtsratsmitglied nach außen, das heißt dem Vorstand gegenüber, keinerlei Kontrollbefugnisse. Darüber, ob ein Klagerrecht des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes auf Erteilung von Aufklärung innerhalb des Aufsichtsrats gegeben ist, sind die Ansichten geteilt.

Weiter heißt es unter demselben Abschnitt:

Die in § 70 BRG festgelegte Schweigepflicht für Arbeiterratsratsmitglieder und die Strafbestimmungen des § 100 BRG sind zu beachten! Die Beratungen im Aufsichtsrat sind zweckmäßigerweise für vertraulich zu erklären. Protokollnotiz: Die Geheimhaltung gilt auch für die Arbeiterratsratsmitglieder gegenüber dem Betriebsrat.

Das wären zunächst die Anweisungen allgemeiner Natur, die sich mit Kühnem Satz über alle unbequemen gesetzlichen Schranken hinwegsetzen, und zwar sowohl über die im Aktienrecht geregelten gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse des Aufsichtsrats, wie auch über das Ergänzungsgezet zum BRG über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Das erstere Recht kennt keine Aufsichtsratsmitglieder verschiedenen Rechts. Die Kontrollbefugnis steht allen Mitgliedern zu, so daß eine grundsätzliche Ausschließung eines bestimmten Mitglieds eine direkte Verletzung des Aktienrechts darstellt, nachdem ja dadurch nicht mehr der gesamte Aufsichtsrat als solcher, sondern nur noch die den Herren Großaktionären genehmen Mitglieder überhaupt ihre Rechte ausüben können. Juristisch kann darum keineswegs, wie es in dem eingeklammerten Satz angedeutet wird, eine geteilte Ansicht darüber sein, daß dieses systematische Ausschließen bestimmter Mitglieder von der Ausübung ihrer Rechte eine Gesetzesverletzung darstellt.

Aber ebenso wenig Zweifel kann darüber bestehen, daß es schon grobem Anflug gleichkommt, anzuordnen, daß einfach sämtliche Sitzungen des Aufsichtsrats als „vertraulich“ erklärt werden und darauf fußend dem Arbeiterratsratsratsdelegierten jede Berichterstattung an den Betriebsrat, seinen Mandatgeber, zu verbieten! So einfach soll es aber nicht werden, die Arbeitervertreter zu übertölpeln, und darum sei an die Erklärung des Vertreters des Arbeitsministeriums, des Ministerialdirektors Dr. Ritter, erinnert, der ausführte:

Nach § 70 BRG sind die Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat berufen, die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer zu vertreten. Zu diesem Zweck muß das Aufsichtsratsmitglied unter Umständen persönlich mit den Betriebsräten von Zweigniederlassungen Fühlung nehmen und berichten, wie es diese Interessen gewahrt hat.

Damit ist selbst von Seiten des Ministeriums die Pflicht zur Berichterstattung anerkannt, ohne die ja auch der Sinn der ganzen Institution hinfällig würde. Genau so wenig, wie es sich der Unternehmersaufsichtsrat nehmen läßt, die kapitalistische Interessengruppe, die er vertritt, über seine Tätigkeit im Aufsichtsrat auf dem Laufenden zu halten, braucht sich der Arbeitnehmersaufsichtsrat und der ihn entsendende Betriebsrat um das Berichterstattungsrecht betrogen zu lassen.

Doch bei den vorerwähnten „Erläuterungen“ haben wir es nur um allgemein grundsätzliche Ausführungen zu tun; dafür, wie praktisch im Einzelfall verfahren werden soll, gilt das nachfolgende Rezept, das als Motto den Satz trägt:

Sitzungen und Gesellschaftsverträge können, wie sie beschlossen wurden, auch wieder abgeändert werden!

um sodann sieben weise Ratschläge zu erteilen, deren fünf wichtigsten lauten:

1. Der Gesellschaftsvertrag kann die Zahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder erhöhen.
2. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann ihren Aufsichtsrat wieder abschaffen, ebenso eine bergrechtliche Gesellschaft.
3. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Befugnisse, wie zum Beispiel den Abschluß von Anstellungsverträgen von leitenden Beamten seinem Vorsitzenden oder einzelnen Ausschüssen übertragen. Es steht nichts davon im Gesetz, daß oder in welchen Ausschüssen die Arbeiteraufsichtsratsmitglieder vertreten sein müssen.
4. Es ist nicht vorgeschrieben, ob und wieviel Sitzungen der Aufsichtsrat abzuhalten hat. Die Arbeiteraufsichtsratsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Es dürfte aber kaum nötig sein, daß sie auch von solchen Rundschreiben Kenntnis erhalten, die Angelegenheiten betreffen, die nicht in den Sitzungen behandelt werden.
5. In manchen Gesellschaftsvertretungen der Aktiengesellschaften finden sich Bestimmungen, wonach eine Aufsichtsratsitzung einzuberufen ist, wenn ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder es verlangen. Empfehlenswert ist eine Fassung, wonach nur von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern dieses Recht zusteht.

Das Angeführte genügt, um zu zeigen, welches raffiniertes System das Unternehmertum auszustüften weiß, um ein von ihnen selbst mitbeschlossenes Gesetz zu sabotieren. Gegenüber dem steten, gleichnerischen Gerede von der notwendigen „Politik harmonischer, solidarischer Verständigung“ — Worte, die die Arbeitgeberzeitung noch vor einigen Tagen zu gebrauchen sich nicht schämte —, kommt hier der nackte, brutale Wille zur Führung rücksichtslosen Klassenkampfes zum Ausdruck. Allerdings des Klassenkampfes der Besitzenden! Aber können etwa diejenigen, gegen die der Feldzug unternommen ist, sich diese Degradierung zu rechtlosen Geloten untätig bieten lassen?

Sie können es unseres Erachtens um so weniger, als es sich dabei keineswegs lediglich um einen theoretischen Feldzug handelt, sondern das Rezept in der Praxis der Aktiengesellschaften bereits in ausgiebigstem Maße befolgt worden ist. In den letzten Wochen war die Durchsicht der Handelsberichte in den bürgerlichen Tageszeitungen in dieser Richtung außerordentlich aufschlussreich: Fast täglich konnte man Meldungen der Aktiengesellschaften über den Jahresabschluss verbunden mit der Ankündigung lesen, daß auf der Generalversammlung über vorgeschlagene Satzungsänderungen „im Hinblick auf die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat“ zu beschließen sei. Aus der reichen Fülle des Materials wollen wir nur folgende Auslese wiedergeben:

Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. G. Dreuer & Co., Höchst (Bericht über Generalversammlung). ... Weiter wurden Satzungsänderungen und anderes im Hinblick auf den Eintritt der Betriebsratsdelegierten in den Aufsichtsrat beschlossen.

Gottfried Stöner, A.-G., Ammendorf bei Halle a. S. „Die Generalversammlung (23. Mai) soll auch über Abänderung des Stimmrechts der Vorzugsaktien und Statutenänderungen im Hinblick auf die Betriebsratsdelegierten verhandeln.“

G. Lorenz, A.-G., Berlin-Tempelhof. In der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung heißt es: 5. Satzungsänderungen: Änderung des § 12 (Stimmrecht der Vorzugsaktien), § 13 (Vorsth in der Generalversammlung), Streichung des § 16, Änderung des § 18 (Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden), § 20 (Einberufung des Aufsichtsrats), § 21 (Vorsth im Aufsichtsrat), § 22 (Ergänzung betreffend Bildung von Ausschüssen und Ernennung von Prokuristen), § 25 (Bestellung von Vorstandsmitgliedern), § 28 (Zustimmung zum Eintritt in den Aufsichtsrat anderer Gesellschaften).

„Union“, Fabrik gemischter Produkte, Stettin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 13. Juni soll beschließen über eine Reihe Satzungsänderungen, darunter: § 14: Änderung der Bestimmungen über Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder, Voraussetzung für Ersatzwahlen sowie Festsetzung der Amtsdauer. §§ 15 bis 20: Zusammenfassung der Bestimmungen der bisherigen §§ 14 bis 21 über den Aufsichtsrat mit einigen Streichungen, Änderungen und Ergänzungen betreffend Berufungsanfordernisse, Berufszeitpunkt, Vorsth, Abstimmung, Beschlussfähigkeit, Protokollführung, Arbeitsausfluß, Zuständigkeit und Vergütung.

Rüttgerswerke, A.-G., Berlin, beantragten als Statutenänderung für die Generalversammlung unter anderem: „Einschränkung der Notwendigkeit der Genehmigung durch den Aufsichtsrat auf nicht tarifmäßig geregelte Beamtenverträge, welche der Aufsichtsratsvorsitzende genehmigen soll und durch zeitgemäße Erhöhung der genehmigungspflichtigen Geldbeträge.“

Holz- und Bauindustrie Ernst Hilbrandt, A.-G., Waldenten-Königsberg. Folgende Satzungsänderungen wurden beantragt: § 15: Einberufung des Aufsichtsrats und Beschlussfähigkeit desselben. § 17: Übertragung der dort erwähnten, nur satzungsgemäß dem Aufsichtsrat obliegenden Befugnisse auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Gemeinschaft mit seinen Stellvertretern. Erweiterung der in Ziffer 4, 5, 6 dem Vorstände bestimmten Grenzen bei Umbauten und Neuanschaffungen, Anstellung von Beamten und Bewilligung von Vergütungen und Unterstüzungen.

Linie-Gosmann-Werke, Breslau. Es wird berichtet, daß die Generalversammlung dem Aufsichtsratsvorsitzenden besondere Vollmachten für die Vorstandsbesetzung in Verbindung mit dem Betriebsrätegesetz erteilen soll.

Adler-Werke, vorm. Heinrich Meyer, A.-G., Frankfurt a. M. „Der Generalversammlung werden auch Anträge auf Satzungsänderungen im Hinblick auf die Erweiterung des Aufsichtsrats durch Betriebsratsmitglieder unterbreitet.“

Diese Beispiele mögen hinreichen für die Beweisführung, daß auf der ganzen Linie nach dem vom Reichsverband der deutschen Industrie gegebenen Sabotagerezept verfahren wird, nach dem Grundsatz, den der Industrieschutzverband schon vor einem Jahre seinen Mitgliedern hinausgegeben hatte, „daß es weniger auf den Wortlaut, als auf die Durchführung des Gesetzes ankomme“. Am interessantesten dürfte wohl die Anweisung Nr. 4 sein, wonach es nicht vorgeschrieben sein solle, ob und wieviel Sitzungen der Aufsichtsrat abzuhalten hat und noch weniger nötig sei, daß die Betriebsratsmitglieder von den auf dem Wege des Rundschreibens erledigten Angelegenheiten etwas erfahren! Das dürfte wohl auch das einfachste sein: Der Aufsichtsrat tagt nicht, erledigt seine Sachen auf dem Zirkularwege und diese Sitzungen per Rundschreiben gehen den Betriebsratsvertreter nichts an!

Da dies aber zu plump ist, um immer mit Erfolg angewandt werden zu können, sind die beiden hauptsächlichsten Auswege, die Übertragung wichtiger Funktionen des Aufsichtsrates an den Vorsitzenden oder an einen besonderen Ausschuß, in dem wiederum der Betriebsrat nichts zu suchen hat.

Obwohl es offenkundig ist, daß hier nach einem allgemeinen Schema und mit dem bewußten Zweck der Rechtsbeugung vorgegangen wird, hat der Reichsarbeitsminister, als ihm ein großer Teil dieses Materials bei der Statberatung vom Schreiber dieses vorgehalten wurde, geglaubt, mit einer formalen Berufung auf das Aktienrecht die Sache abtun zu können. Von dieser Seite ist somit nicht ohne weiteres ein Einschreiten gegen die Gesetzeswidrigkeit zu erwarten. Die Betriebsratsdelegierten im Aufsichtsrat können aber zunächst nur die Gesetzesverletzung durch Vergleich der alten und neuen Statuten feststellen, dagegen Protest erheben, wie es zum Beispiel in interessanter Weise bei der Mitteldeutschen Kreditbank geschah, wo ein Vertreter des Deutschen Bankbeamtenvereins als Aktionär in der Generalversammlung erschien und Widerspruch dagegen erhob, daß durch die Bildung eines Personalausschusses zur Prokurenerteilung und für den Abschluß von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern der Minderheitsvertretung im Aufsichtsrat die Teilnahme an diesen Entscheidungen genommen werde. Der zu Protokoll gegebene Protest dürfte eine gerichtliche Austragung finden. Nach diesem Beispiel wäre in allen möglichen Fällen zu verfahren.

Darüber hinaus aber ist ein organisatorisches Einschreiten notwendig. Durch die von den Gewerkschaften vorgenommene zentrale Zusammenfassung der Betriebsräte muß das Material über die Gesetzesfabotage möglichst lückenlos zusammengestellt werden und auf Grund desselben wird es die Pflicht der Gewerkschaftsorganisationen — die mit Recht es als ihre Aufgabe erklärten, sich der Betriebsräte anzunehmen und sie zu stützen — sein, ihre Macht einzusetzen gegen dieses System der Sabotage, das geeignet ist, jede sozialgesetzgeberische Tätigkeit völlig illusorisch zu machen, ja zu diskreditieren!

Der Betriebsratsvertreter im Aufsichtsrat soll die gleichen Rechte und Pflichten haben, wie der von der Generalversammlung gewählte Aufsichtsrat. In der Praxis wird ihm jedes Recht entzogen, die Pflichten aber und selbst die vermögensrechtliche Haftung bleiben bestehen. Daß dies selbst bei der bestehenden Jurisprudenz rechtlich im guten Glauben vertretbar wäre,

wird uns ebenso wenig wie der Reichsarbeitsminister irgend eine andere Stelle glaubhaft machen können. Die Frage aber muß von den Gewerkschaften schon deshalb durchgefochten werden, weil es nicht nur um die Geltung des Aufsichtsratsgesetzes, sondern überhaupt um die Frage geht, ob unter solchen Umständen die Schaffung von Gesetzen zur Erweiterung der Arbeiterrechte schließlich noch von Bedeutung für die Arbeiterklasse sein kann.

Und bei der Durchführung dieses Kampfes muß sich erweisen, wie notwendig die Organisierung der Betriebsräte im Rahmen der Gewerkschaften war, wenn aus Scheinrechten wirkliche Rechte werden sollen!

Rechtsprechung und Betriebsrätegesetz

Otto Eichler, Stuttgart

Das Betriebsrätegesetz steht heute im Vordergrund des gesamten neuzeitlichen Arbeitsrechts. Das ist verständlich, wenn man berücksichtigt, daß früher für Arbeitsstreitigkeiten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung allein maßgebend waren, während jetzt in Ergänzung dieser Bestimmungen die Regelung des Arbeits- und Dienstverhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer, ihre Rechte und Pflichten zueinander, im Betriebsrätegesetz grundlegend festgelegt sind. Neben den Bestimmungen, die von der Schlichtung der vielen Streitigkeiten handeln, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, ist das Mitbestimmungs- und Einspruchsrecht der Betriebsvertretung bei Einstellungen, Kündigungen und Entlassungen, ferner die Vorlage der Lohnbücher, des Geschäftsberichts und der Bilanz vollkommen neu.

Es gibt aber auch kein Gesetz, das so viele Unklarheiten, Halbheiten und Mängel aufweist, wie das Betriebsrätegesetz. Die Hoffnungen der Arbeiterschaft auf gleichberechtigte Mitwirkung im Produktionsprozeß erfüllte sich nicht. Den Unternehmern gingen die Rechte der Betriebsräte viel zu weit. Den schweren Kämpfen um Form und Inhalt des Gesetzes bei seiner Schaffung folgte ein erbitterter Kleinkrieg um seine Anwendung und Durchführung. Systematisch gingen die Unternehmer dazu über, den Betriebsräten die geringen Rechte, welche sie sich in der ersten Zeit zum Teil über das Betriebsrätegesetz hinaus errungen hatten, wieder zu nehmen und die Tätigkeit der Betriebsräte in den engen Rahmen des Betriebsrätegesetzes, wie die Unternehmer es auslegen, zu pressen. Alle Mittel bis zur Brotlosmachung der Mitglieder der Betriebsvertretung wurden angewandt, keine Kosten gescheut, um dieses Ziel zu erreichen. Die einzelnen Unternehmerverbände und darüber hinaus die einzelnen Unternehmer stellten gerissene Juristen an, zu dem ausgesprochenen Zweck, das Betriebsrätegesetz in dem von ihnen gewünschten Sinne umzubiegen und die Rechtsprechung zu beeinflussen. Dazu bedurfte es leider nicht allzu vieler Anstrengungen. War in der ersten Zeit seit dem Bestehen des Gesetzes eine einigermaßen soziale, dem Sinne des Gesetzes Rechnung tragende Rechtsprechung zu beobachten, so änderte sich das in dem gleichen Maße, wie der politische und wirtschaftliche Einfluß der Arbeiterklasse zurückging und das Unternehmertum wieder

erstarfte. Prompt schwenkte die Rechtssprechung ein und ist heute zum überwiegenden Teil der beste Helfer der Bestrebungen der Unternehmer, die kümmerlichen Rechte der Betriebsräte noch zu schmälern. Mit dieser Rechtssprechung sollen sich die folgenden Ausführungen befassen.

Für die Rechtssprechung aus dem Betriebsrätegesetz sind zum Teil völlig neue Institutionen geschaffen worden. In erster Linie kommt der staatliche Schlichtungsausschuß in Frage. Weiter gemäß § 93 und 103 der stellvertretende Bezirkswirtschaftsrat (je nach den besonderen Bestimmungen der einzelnen Länder der Schlichtungsausschuß, der Gewerbeaufsichtsbeamte, der Bergrevierbeamte, der Regierungspräsident, in Bayern das Ministerium für soziale Fürsorge usw.), der provisorische Reichswirtschaftsrat und in bedingter Weise das Reichsarbeitsministerium. Letzteres hat sich bisher zu grundsätzlichen Streitfragen in Form von sogenannten Bescheiden geäußert. Diese Bescheide sind keine Entscheidungen einer höheren Instanz, sondern lediglich Gutachten; die Schlichtungsausschüsse und Gerichte sind nicht daran gebunden. Für Lohnforderungsklagen der Betriebsräte (§ 35) und Feststellungsklagen (§ 86 Abs. 2), desgleichen Klagen zur Erlangung von vollstreckbaren Urteilen im Falle der Verweigerung der Entschädigung gemäß § 87 kommen zu obigen Körperschaften noch die ordentlichen Gerichte (Gewerbe-, Amts- und Landgerichte) hinzu. Das Betriebsrätegesetz unterliegt mithin nicht nur der Beurteilung sogenannter Laiengerichte, sondern auch Berufsrichtern.

Welche Auffassung von der Tätigkeit der Betriebsräte die verschiedenen Körperschaften haben und in welchem Geiste Recht gesprochen wird, davon einige Beispiele.

1. Auf Antrag einer Firma verfügte der Schlichtungsausschuß Kiel am 18. Juni 1921 die Amtsenthebung eines Betriebsrats wegen gröblicher Pflichtverletzung. Der Betriebsrat hatte das Verbrechen begangen, der Belegschaft durch Anschlag bekannt zu geben, daß Überstunden im Interesse der arbeitslosen Kollegen nur auf Anweisung des Betriebsrats zu leisten sind. In der Begründung der Entscheidung befindet sich folgende bemerkenswerte Stelle:

„Es handelt sich hier um eine glatte Machtprobe, die dem Betrieb vor Erschütterungen gestellt und das Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Belegschaft schwer gestört hat. Ist auch das Hausrecht des Arbeitgebers durch das Betriebsrätegesetz erheblich eingeschränkt, so haben doch Behörden und Schlichtungsausschüsse die Pflicht, diejenigen Rechte, die ihm noch verblieben sind, doppelt sorgfältig zu wahren.“

2. Der Gesamtbetriebsrat des Köln-Neuessener Bergwerksvereins verlangte auf Grund des § 36 die Anschaffung der Kommentare von Dersch und Brandt sowie den Bezug der Frankfurter, Rheinisch-Westfälischen und der Bergwerkszeitung. Die Kommentare benötige er, um sich über die oftmals verschiedenen Auffassungen über das Betriebsrätegesetz zu informieren; die Zeitungen sollen ihm von wichtigen Vorgängen der Volkswirtschaft Kenntnis geben. Der Antrag wurde vom Bergrevierbeamten des Bergreviers Essen III am 1. Februar 1922 abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt:

„Es haben hier die Ermägungen darüber auszuscheiden, ob es vielleicht für die Werksleitung eine passende Gelegenheit gewesen wäre, die durch das BRG geschaffene Lage rückhaltlos anzuerkennen und durch Erfüllung kleiner Wünsche des Betriebsrats

die Herstellung eines erträglichen Verhältnisses anzubahnen, sondern bei einer Entscheidung gemäß § 93 Abs. 4 WRG hat der Bezirkswirtschaftsrat lediglich zu prüfen, ob der Werkbesitzer nach dem Gesetz verpflichtet ist, die verlangten Kommentare und Zeitungen zur Verfügung zu stellen. Beides war zu verneinen.

Über den Wert der Kommentare gehen die Meinungen auseinander. Sie werden in der Mehrzahl heutzutage nicht von berufenen Männern verfaßt, die — auf der Warte der Wissenschaft stehend — den Stoff unparteiisch zu meistern verstehen, sondern Parteigänger von rechts und links haben sich daran versucht, die vielfach unklaren Bestimmungen der letztjährigen Gesetze für ihre politischen Anhänger mundgerecht zu machen. Bei der fabrikmäßigen Massenherstellung der Gesetze und Verordnungen, die seit 1918 üblich ist, kann es nicht verwundern, daß die manchmal über Nacht zusammengeschriebenen, in Ausschüssen wie in den gesetzlichen Körperschaften durchgepeitschten Vorschriften mangelhaft redigiert sind und den verschiedenartigsten Auslegungen Tür und Tor öffnen. Es kann daher auch nicht befremden, daß die von verschiedenen politischen Standpunkten ausgehenden Kommentatoren u. U. entgegengesetzte Auffassungen begründen; diese lernen zu lernen, mag bisweilen nicht unerwünscht sein, notwendig ist es nicht. Wenn die Werkleitung den Kommentar von Feig und Siskler zur Verfügung gestellt hat, so ist damit den gesetzlichen Erfordernissen genügt, zumal gerade dieses Buch auch von den Behörden gebraucht wird.

Die Betriebsräte haben nicht die Aufgabe, die tiefen Zusammenhänge der Volkswirtschaft zu erforschen, sie sind nach dem WRG auch nicht zur Leitung der Betriebe berufen, sondern sie sollen dem Arbeitgeber durch ihre Erfahrung in der praktischen Arbeit, in der Erfüllung der Betriebszwecke unterstützen und so am Gedeihen des Werkes mitwirken. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Lektüre der Frankfurter, Rheinisch-Westfälischen und der Bergwerkszeitung nicht notwendig.

3. Der Betriebsrat eines großen Werkes in Kassel verlangte die Vorlage der Bilanz. Die Direktion weigerte sich, die Bilanz bekannt zu geben, wenn der Betriebsrat in der Sitzung sich Notizen dabei mache. Darauf konnte der Betriebsrat selbstverständlich nicht verzichten und ersuchte den Regierungspräsidenten in Kassel, die Firma zu veranlassen, die Bilanz entweder schriftlich wiederzugeben oder, wenn das mündlich geschieht, Notizen der Betriebsratsmitglieder zu gestatten, damit Anfragen zwecks näherem Aufschluß gestellt werden können. Der Regierungspräsident in Kassel lehnte am 24. August 1921 den Antrag folgendermaßen ab:

„Die Bilanz bezieht sich auf das verflossene Geschäftsjahr und stellt eine Abschlußrechnung dar, an der nichts mehr zu ändern ist. Within braucht sich der Betriebsrat keine Notizen zu machen. Es kann lediglich die Tatsache der Vorlage der Bilanz, aber ohne die Aufnahme von Einzelheiten protokolliert werden.“

Die angeführten Fälle, welche für die Einstellung der zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz berufenen Stellen charakteristisch sind, können beliebig vermehrt werden. Dabei spricht man noch von objektiver Rechtsprechung. Zu diesen völlig einseitig den Unternehmerstandpunkt vertretenden Entscheidungen kommen infolge der unklaren und dehnbaren Fassung des Gesetzes noch die vielen Fehlurteile von Schlichtungsausschüssen und Gerichten. Es sei nur hier auf die Entscheidungen in folgender Frage hingewiesen: Besteht bei Wahlenthaltung einer Gruppe ein Betriebsrat? In dieser äußerst wichtigen grundlegenden Frage entscheiden die Schlichtungsausschüsse lustig drauf los; jeder nach seiner Fassung. Ein Teil vertritt mit dem Reichsarbeitsminister den einzig möglichen Standpunkt, daß bei Wahlenthaltung einer Gruppe die andere Gruppe gleichzeitig Gruppenrat und Betriebsrat ist. Ein anderer Teil ist der Auffassung, wenn nur eine Gruppe gewählt hat, besteht nur ein Gruppenrat, derselbe hat nicht die Befugnisse des Betriebsrats. Ganz Konsequente kommen aber neuerdings

her und erklären, daß bei Wahlenthaltung einer Gruppe weder Gruppenrat noch Betriebsrat besteht, da nur aus einem ordnungsgemäß aus beiden Gruppen zusammengesetzten Betriebsrat ein Gruppenrat hervorgehen kann. So haben wir den unhaltbaren, man möchte beinahe, wäre die Sache nicht so ernst, sagen lächerlichen Zustand, daß während in einem Bezirk bei Wahlenthaltung einer Gruppe dem gewählten Gruppenrat gleichzeitig die Rechte eines Betriebsrats zustehen, in einem anderen Bezirk der Gruppenrat nur die Befugnisse eines solchen hat und im dritten Bezirk überhaupt keine Betriebsvertretung vorhanden ist.

Genau das gleiche Bild zeigt sich bei der Berechnung der Fristen bei dem Einspruchsverfahren nach § 84. Vertraten auch hier zunächst die Schlichtungsausschüsse verschiedene Meinungen, so herrscht jetzt Einmütigkeit, daß die Fristen nicht einfach nach dem Schema 5+7+5 Tage zu berechnen sind, sondern die Zeit, welche der Gruppenrat zur Untersuchung des Einspruchs verwenden muß, nicht mit in die Fristen eingerechnet werden darf; demnach die Wochenfrist erst mit dem Tage zu laufen beginnt, der der ersten Verständigungsverhandlung mit dem Arbeitgeber folgt. Die Schlichtungsausschüsse haben sich glücklich zu einer einheitlichen Stellungnahme bekehrt, aber nicht die Amts- und Landgerichte. Die machen teilweise wieder eigenes Recht. Bei Anrufung auf Vollstreckbarkeit einer Entscheidung aus § 87 prüfen bekanntlich die Gerichte das gesetzmäßige Zustandekommen dieser Entscheidung nach, dazu gehört die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen. Verschiedene Landgerichte stimmen in ihren Urteilen der einheitlichen Ansicht der Schlichtungsausschüsse zu, andere dagegen sind der Auffassung, die Fristen 5+7+5 Tage müßten ohne Abweichung streng eingehalten werden, ist das nicht der Fall, weisen sie die Klage ab. Wiederum dieselbe Erscheinung wie oben; was im Bereich des einen Landgerichts richtig ist, ist in dem anderen falsch. Das Verfahren müßte also, sollen die Kläger vor Schaden bewahrt werden, sich jeweils den Urteilen der Landgerichte anpassen, das heißt die Schlichtungsausschüsse müßten die glücklich erzielte Einheitlichkeit der Rechtsprechung wieder aufgeben. Wie aber nun, wenn bei demselben Landgericht eine andere Kammer zur entgegengesetzten Auffassung gelangt? Dann kann sich eben der Schlichtungsausschuß erneut umstellen und mit ihm natürlich alle Betriebsräte, welche im Bereich dieses Landgerichts liegen. Das ist doch wirklich ein trauriges Spiel, bei dem die klagenden Arbeitnehmer die Leidtragenden sind.

Wie einheitlich die ordentlichen Gerichte urteilen können, wenn Unternehmer wegen Verstoß gegen das Betriebsrätegesetz auf Grund der Strafbestimmungen angeklagt sind, zeigen folgende Fälle. Ein Unternehmer weigerte sich, in seinem Betrieb eine Wahl vornehmen zu lassen und erklärte, er dulde in seinem Betrieb keinen Betriebsrat. Strafe: 50 Mk. Geldstrafe. Entschuldigung: Er hats nicht so gemeint. Ein anderer Unternehmer entließ Betriebsratsmitglieder fristlos, weil sie gegen seinen Willen an Verhandlungen des Schlichtungsausschusses teilgenommen haben. Die Entlassungen werden gerichtlich als zu unrecht erfolgt erklärt, die Betriebsräte müssen weiter beschäftigt werden. Trotzdem verweigert der Unternehmer den Betreffenden das Betreten des Betriebes. Strafe: Freisprechung. Entschuldigung: Er sei von seinem Rechtsbeistand falsch informiert worden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß wohl auf keinem Gebiete der Rechtsprechung eine solche Unklarheit und Verwirrung herrscht, wie bei der Rechtsprechung über das Betriebsrätegesetz. Unzweifelhaft trägt das Gesetz daran ein groß Teil Schuld, mehr aber noch die **Verständnislosigkeit gegenüber den sozialen Fragen der heutigen Zeit der zum Richter berufenen Instanzen und Personen**. Eine Besserung ist bei dem jetzigen Stand der Dinge kaum zu erwarten. Das wäre nur möglich durch eine Zusammenfassung und Vereinfachung des gesamten Arbeitsrechts. Wohl liegen Entwürfe in Gestalt der Schlichtungsordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes vor. Die derzeitige Fassung der Entwürfe kann jedoch eine Lösung im Sinne einer sozialen Rechtsprechung nicht bringen. Weit eher eine Verschlechterung. **Es ist Aufgabe der Arbeiterklasse und ihrer berufenen Vertreter, die Gesetzesentwürfe so zu gestalten, daß sie sich zum Wohl der Arbeiterklasse auswirken.**

:::

:::

:::

Für Industrieverbände

Rob. Dismann

Mit der im Jahre 1891 erfolgten Gründung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes wurde der Gedanke niedergelegt, **alle in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in einer großen, leistungsfähigen Industrieorganisation zu vereinigen**. Damals standen viele diesem Gedanken skeptisch gegenüber. Die nach Fall des Sozialistengesetzes sich bildenden Zentralorganisationen der deutschen Gewerkschaften stellten sich durchweg auf den Boden der Berufsorganisation, unter ihnen auch eine Anzahl Gewerkschaften, die sich entweder aus Berufsgruppen der Metallindustrie gruppierten oder aber von deren Mitgliedern ein Teil innerhalb der Metallindustrie beschäftigt. So kam es, daß der DMV von seiner Geburtsstunde an mit einer Anzahl Konkurrenzorganisationen in seinem ureigensten Rekrutierungsgebiet zu rechnen hatte, was zu unzähligen Reibungen, Grenzstreitigkeiten und Konflikten führen mußte. Alle Versuche, ein Gewerkschaftsrecht zu schaffen, das diese Differenzen für die Zukunft ausschließe oder aber auf ein unerhebliches Mindestmaß reduziere, scheiterten stets an der widerspruchsvollen Haltung der jeweiligen Gewerkschaftskongresse. Man wollte niemanden zu nahe treten, keinem wehe tun, den kleineren Organisationen möglichst Rechnung tragen — nicht selten geschah dies auf Kosten anderer — und so ließ man stets der „freien Entwicklung“ ihren Lauf. Beide Organisationsformen, Berufsorganisationen und Industrieverbände, läßt das geltende Gewerkschaftsrecht zu. Jede Organisation sucht ihren Besitzstand zu wahren. Zu den schlimmsten Auswüchsen aber führt es, wenn eine Organisation auf Kosten der anderen bemüht ist, ihre Mitgliederzahl zu vermehren. Welche Mittel dabei oftmals angewandt werden, wie diverse Organisationen bemüht sind, sich auf Kosten des „großen deutschen Bruders“ (des DMV) zu bereichern und uns Mitglieder abzuzeigen, das lehrten uns sowohl frühere Jahrzehnte, wie nicht zuletzt auch die letzten Jahre.

Wem hat nun die tatsächliche Entwicklung recht gegeben? Innerhalb der Metallindustrie hat der DMV als Industrieorganisation Geltung erlangt.

Berufsverbände, die in der Metallindustrie wurzelten, mußten im Laufe der verflossenen Jahrzehnte ihren Übertritt zum DMV vollziehen, so der Zentralverband der Gold- und Silberarbeiter im Jahre 1899, Former und Berufsgenossen im Jahre 1901, Werftarbeiterverband im Jahre 1905, Graveure und Ziseleure im Jahre 1907, Schmiede und Berufsgenossen im Jahre 1912, Eisenbahnhandwerker im Jahre 1921, Optiker im Jahre 1921.

Neben diesen Zentralverbänden vollzogen ihren Übertritt eine Anzahl weiterer Organisationen, die entweder auf lokaler oder bezirklicher Grundlage alle Metallarbeiter oder aber bestimmte Berufsgruppen oder Industriezweige der Metallindustrie zu erfassen versucht hatten. Heute bestehen nur noch zwei Zentralverbände, deren Rekrutierungsfeld ganz oder zum übergroßen Teile in der Metallindustrie zu suchen ist: der Kupferschmiedeverband mit 7124 Mitgliedern und der Schiffszimmererverband mit 4979 Mitgliedern (Jahresdurchschnitt 1921). Mit dem Vorstand des Kupferschmiedeverbandes wurde im Jahre 1920 eine Basis vereinbart, auf der eine Verschmelzung mit dem DMV herbeigeführt werden konnte. Eine Urabstimmung der Mitglieder des Kupferschmiedeverbandes lehnte diese Verschmelzungsbasis leider mit Mehrheit ab. Der letzte Verbandstag der Schiffszimmerer beschloß, die Verschmelzungsfrage bis nach dem jetzt stattfindenden Gewerkschaftskongress zurückzustellen. Nach der Berufsstatistik unseres Verbandes zählten Ende 1921 2219 Kupferschmiede zum DMV. Die unserer Organisation angehörenden Schiffszimmerer werden nicht in besonderer Statistik, sondern zusammen mit anderen Werftarbeitern geführt.

Als dritte Organisation kommt mit einem erheblichen Teil seiner Mitglieder der Verband der Maschinisten und Heizer (Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt 1921 89 943) in der Metallindustrie in Betracht. Diese Organisation hat in den letzten Jahren mit Hochdruck — und wie! — „gearbeitet“, um dem DMV die in der Metallindustrie beschäftigten Heizer und Maschinisten restlos zu entziehen. Daß man dabei nicht stehen blieb, sondern in weitgehendster Auslegungskunst den Begriff Heizer und Maschinisten bis ins unendliche auszudehnen beliebte, sei in diesem Zusammenhang nur nebenbei erwähnt. Und doch verzeichnete der DMV am Jahresluß 1921 22 425 Heizer und Maschinisten als seine Mitglieder, ungeachtet der Tausende, die innerhalb der Metallindustrie als Heizer und Maschinisten beschäftigt, jedoch unter einem anderen Beruf als Mitglied des DMV eingetragen sind.

Zu den Berufsorganisationen, die innerhalb der Metallindustrie einen Teil ihrer Mitglieder beschäftigt haben, gehören u. a. der Verband der Holzarbeiter, Lackierer, Fabrikarbeiter, Transportarbeiter, Sattler, Bauarbeiter. Mit geringen Mitgliederzahlen kommen diverse weitere Organisationen hinzu.

Umgekehrt hat der bisherige Zustand zur Folge, daß der Deutsche Metallarbeiter-Verband die in anderen Industrien beschäftigten Metallarbeiter ebenfalls organisieren mußte und deren Interessen wahrzunehmen hat. In großen Industrien, wie im Bergbau, in der chemischen Industrie usw., sind viele Zehntausende Metallarbeiter beschäftigt, in anderen weniger. Doch in fast allen Industrien sind unsere Kollegen als Fachleute, Reparaturarbeiter usw. vertreten. Und wie es uns geht, so einer Reihe anderer Organi-

sationen, die in den verschiedensten Industrien über Mitglieder verfügen, deren Interessen sie bei allen Differenzen, Verhandlungen, Lohnbewegungen, Streiks zc. wahrnehmen sollen. Ist das ein gesunder Zustand? Ist das nicht eine Kräftevergeudung schlimmster Art? Abgesehen von den ewigen Differenzen, den Grenzstreitigkeiten u. a. Niemand soll glauben, daß dabei die Interessen der gesamten Gewerkschaftsbewegung profitieren. Das Gegenteil trifft zu. Was soll es zum Beispiel bedeuten, wenn eine Organisation triumphierend verkündet, daß sie soundsoviel Mitglieder zugenommen hat, und bei näherer Prüfung stellt sich heraus, daß sie diese „neugewonnenen“ Mitglieder in Wirklichkeit einer Bruderorganisation abjagte? Wir haben stets unsere Bereitwilligkeit erklärt, bei Schaffung von Industrieverbänden unsere in anderen Industrien beschäftigten Mitglieder an diese Verbände abzugeben, wenn auch innerhalb der Metallindustrie Ordnung geschaffen wird und die in der Metallindustrie beschäftigten Mitglieder anderer Organisationen dem DMV zugeführt werden. Damit würde endlich der Zustand verschwinden, daß sich bei jeder Gelegenheit die Vertreter einer Reihe einzelner Verbände an den Verhandlungstisch drängen und dort oft zum Gaudium der Unternehmer ihre Grenzstreitigkeiten vorführen. Nicht Reglements über die gemeinsame Führung von Lohnbewegungen usw. beseitigen den heutigen unhaltbar gewordenen Zustand, sondern das Grundübel muß erfaßt werden, das System der Berufsverbände. An deren Stelle müssen große, leistungsfähige Industrieverbände treten, die die in den ihnen zugehörigen Industriezweigen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen restlos umfassen. Die Gegner der Industrieverbände weisen u. a. darauf hin, daß die Verhältnisse in den einzelnen Industrien so verschiedenartig gelagert seien, daß eine einheitliche Regelung nicht erfolgen könne. Wir haben nie daran gedacht, eine absolute, starre Formel bei der Schaffung von Industrieverbänden anzuwenden. Man kann sehr wohl die Eigenarten der einzelnen Industrien mit beachten.

Nicht in allen Fällen lassen sich einzelne Zweige der erzeugenden Industrie einer bestimmten Gruppe der weiterverarbeitenden Industrie angliedern. Für andere Industrieverbände ist es jedoch eine Lebensfrage, die erzeugende mit der weiterverarbeitenden Industrie in einer Organisation einheitlich zu erfassen. So auch in der Metallindustrie.

Die Freunde der Berufsverbände führen u. a. ins Feld:

1. Das Schwergewicht liege nicht in der Industrie, sondern im Beruf.
2. In der Berufsorganisation sei eine bessere Erfassung, ein besserer Zusammenhalt der Gewerkschaftsmitglieder möglich. Dasselbe gelte für die Erziehung und Schulung der Mitglieder.
3. Im Berufsverband könne den besonderen Berufsangelegenheiten und Notwendigkeiten in besserer Weise Rechnung getragen werden, ebenso bei der fachlichen Ausbildung, im Lehrlingswesen usw.
4. Die Berufsorganisation besitze eine größere Schlagkraft, eine günstigere Einwirkung auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse.

Ist das richtig? Nein. Der engere berufliche Rahmen wird mehr und mehr durch die industrielle Entwicklung verschoben, tritt zurück. Wo er aber bleibt oder noch vorhanden ist, kann den besonderen beruflichen Eigenheiten

in einer modern ausgebauten Industrieorganisation besser Rechnung getragen werden. Wer will zum Beispiel ernsthaft behaupten, daß im Deutschen Metallarbeiter-Verband die Berufsinteressen der Former, Schmiede, Graveure, Goldarbeiter, Klempner, Heizungsmonteur, Elektromonteur, Optiker, Schleifer, Werftarbeiter, Nadelarbeiter, Hochofenarbeiter, Walzwerksarbeiter und der vielen anderen im DMB vereinigten Gruppen nicht ebensogut gewahrt würden wie in einer Berufsorganisation? Wer die Einrichtungen des DMB für die einzelnen Berufe und Industriegruppen kennt, für die Lehrlinge, für die Arbeiter der Betriebsräte (bei letzteren wiederum in besonderer Form für die Konzernbetriebsräte) die bezirklichen und örtlichen wissenschaftlichen und Fachkurse, der kann wirklich nicht behaupten, daß ein Industrieverband hinter den Leistungen einer Berufsorganisation — auch nicht auf Spezialgebieten — zurückstände. Und wie stehts mit der Einwirkung auf die Lohnverhältnisse? Wollten wir einem **Berufsegoismus** das Wort reden, wären wir leicht in der Lage, für besondere Berufsgruppen einige Mark mehr Lohn pro Stunde herauszuholen. Das würden die Unternehmer mit Vergnügen akzeptieren. Diese bessere Bezahlung der besonderen Fachgruppen würde jedoch auf Kosten der anderen (speziell der Angelernten und Ungelernten) geschehen. Und das lehnen wir ab. **Die gewerkschaftliche Solidarität gebietet, daß die gelernten Gruppen für die zurückgebliebenen Gruppen mit einzutreten haben.**

Doch welche Vorteile erwachsen der gewerkschaftlichen Arbeit, wenn innerhalb der einzelnen Industrien einheitliche Organisation geschaffen werden. Die Grenzstreitigkeiten verschwinden, jeder weiß, wohin er gehört, niemand kann sich drücken, alle Arbeiten, Aufgaben, Bewegungen und Kämpfe können **einheitlich** in Angriff genommen werden. Treten an die Stelle der heute vorhandenen 50 Organisationen etwa 15 Industrieverbände, so ist damit unverkennbar eine erhebliche Ersparnis an Verwaltungs-, Agitations-, Reisekosten usw. verbunden. Und wieviel Kräfte werden gespart, können bessere Verwendung finden, wenn nicht mehr 4, 6 und 8 Organisationsvertreter an jeder Verhandlung teilnehmen, als Bezirksleiter jeden Ort aufzusuchen haben, sondern ein Vertreter des in Frage kommenden Industrieverbandes diese Aufgabe übernimmt. Die Zusammenfassung gewerkschaftlicher Kräfte, die intimere Zusammenarbeit der seither in Berufsverbänden getrennten Arbeiter einer Industrie hebt den gewerkschaftlichen Geist, fördert Solidarität und Zusammenhalt, läßt den Blick erweitern für die großen Zeitprobleme, fördert die Zusammenarbeit der Betriebsräte und läßt uns herantreten an die wirtschaftlichen Aufgaben, die erfüllt werden müssen als notwendige Vorarbeit für eine spätere Sozialisierung der Wirtschaft. Wollen wir das engste organisatorische Zusammenarbeiten aller Hand- und Kopfarbeiter ermöglichen, müssen zunächst die Arbeiterorganisationen mit gutem Beispiel vorangehen.

Die Bahn frei für Industrieverbände!

Angestellte und Arbeiter

E. Aufhäuser

Der II. Gewerkschaftskongreß fällt in eine Periode des Revolutionsabbaues und doch wäre es verfehlt, von einem Abschluß der seit dem November 1918 eingesetzten sozialen Umwälzung zu sprechen. Bei aller Ungunst der heutigen Machtverhältnisse, wie sie sich heute im vierten Jahre nach der Revolution herausgebildet haben, ist doch festzustellen, daß der soziale Umschichtungsprozeß seit dem November 1918 nicht mehr zum Stillstand gekommen ist. Die nach wie vor fortschreitende geistige Revolutionierung der Köpfe zeigt sich deutlich bei den **Angestellten und Beamten**.

Für die Gewerkschaftskongresse war vor dem Kriege die Erfassung der „Stehtragenproletarier“ eine Frage der Theorie und der Agitation. Aber man glaubte ernstlich nicht daran, daß es wirklich möglich sein sollte, Ingenieure, Chemiker, Meister, Bankbeamte und andere kaufmännische Angestellte in nennenswerter Zahl zu dauernden Bundesgenossen der organisierten Handarbeiter machen zu können. Es kommt dazu, daß das kapitalistische Unternehmertum sein besonderes System im Betriebe und in der Gesellschaft pflegt, um ein Hineinwachsen der Angestellten in die Arbeiterschaft zu verhindern. Die Vertreter der besitzenden Klasse sind sich bewußt, daß mit der wachsenden Konzentration des Kapitals und der dadurch bedingten Vermehrung der wirtschaftlich abhängigen Menschen auch die Masse der proletarischen Kämpfer anwachsen muß. Die vom Kapitalismus selbst gewollte Entwicklung schafft zwangsläufig auch die Massenheere seiner natürlichen Gegner, die ihn schließlich überwinden werden.

Hier wird nun vom organisierten Unternehmertum systematisch gearbeitet, um trotz dieser Vermehrung der Proletarier deren Kampfkraft auszuhöhlen, indem die durch die kapitalistische Entwicklung neu erstehenden proletarischen Schichten von ihren Klassengenossen ferngehalten werden. Es braucht hier nicht im einzelnen wiederholt zu werden, welche Mittel angewandt werden, um Angestellte und Arbeiter im Betriebe nebeneinander und gegeneinander auszuspielen. Ein Hinweis auf die hierarchische Gliederung des modernen Industriebetriebes genügt, um zu sagen: es liegt Methode darin.

Das Unternehmertum findet in diesem Bestreben aber auch nach wie vor die willige Unterstützung der Regierung, die auf allen Gebieten der Sozialpolitik eine Trennung der Angestellten und Arbeiter betreibt. Selbst in der Sozialversicherung, in der sich die Sonderversicherung für Angestellte als überaus teuer, als ungenügend und versicherungstechnisch als unhaltbar erwiesen hat, wird zähe an der Trennung der Kopf- und Handarbeiter festgehalten. Es ist interessant, festzustellen, daß die Unternehmer, denen natürlich das Unzulängliche der Sonderversicherung bekannt ist, erhöhte Lasten und Opfer auf sich nehmen wollen, nur um die Isolierung der Angestellten von den Arbeitern zu erreichen. So erklärte im Reichswirtschaftsrat der Sprecher der Arbeitgeberabteilung Dr. Habersbrunner als Motiv für die weitere Aufrechterhaltung und Finanzierung der Angestelltenversicherung

„daß die Arbeitgeberseite bei aller Aufrechterhaltung des Grundsatzes, die Wirtschaft vor neuen bezw. erweiterten Belastungen in diesen schweren Zeiten zu bewahren, der hohen sozialen Bedeutung der Neuregelung des Problems der Angestelltenversicherung volles Verständnis entgegengebracht hat und sich der Notwendigkeit bewußt war, ihr doch das eine oder andere Opfer zu bringen. Es erschien uns insbesondere nicht richtig, der seit und durch die Revolution eingetretenen sozialen Umschichtung der Berufsstände, der **Verwischung des Standesunterschiedes** zwischen Arbeitern und Angestellten um deswillen Vorschub zu leisten, weil nicht unerhebliche Teile der Angestelltenschaft diesem Wandel selbst keinen Widerstand entgegengesetzt haben. Wir ergriffen vielmehr gern die Gelegenheit, der Angestelltenschaft durch die Tat zu beweisen, daß wir an der Anerkennung ihrer gehobenen Stellung festhalten.“

Also aus den letzten Wochen von berufener Seite der Unternehmer das eindeutige Geständnis, daß die einheitliche Arbeiterversicherung aus rein politischen Gründen und zur Verhinderung einer allgemeinen Arbeitnehmer-solidarität nicht zustandekommen darf. Selbst das Gesetz über die Regelung der **Arbeitszeit** liegt jetzt in getrennten Entwürfen für Arbeiter und Angestellte vor. Obwohl es sich um Angestellten- und Arbeiterbelegschaften derselben Betriebe handelt, werden zwei Gesetze gemacht.

Aber auch der Arbeitgebervertreter im Reichswirtschaftsrat mußte eingestehen, daß „nicht unerhebliche Teile der Angestelltenschaft“ mit der „**Verwischung der Standesunterschiede**“ ausdrücklich einverstanden sind. Dieser sein Schmerz aber gereicht uns zur besonderen Genugtuung. „Nicht unerhebliche Teile“ der Angestellten, nämlich nicht weniger als 700 000 Privatangestellte kämpfen heute im Afa-Bund mit aller Kraft gegen den Standesunterschied oder — besser gesagt — gegen den **Standesdünkel** an, den man in diesen Berufen großgezogen hat.

Zum erstenmal kann der diesmalige Gewerkschaftskongreß der klassenbewußten Handarbeiter feststellen, daß die Verbindung der Kopf- und Handarbeiter aus dem Stadium der Theorie in das der Wirklichkeit gerückt worden ist. Der abgeschlossene Organisationsvertrag zwischen AÖGB und Afa-Bund, der vom Leipziger Kongreß sanktioniert werden soll, mag verschieden gewertet werden, je nach der Stellung, die die einzelnen Delegationen zur Frage der Organisationsform überhaupt einnehmen. Die einen mögen diesen Bündnisvertrag als ein wertvolles Ereignis der **Gegenwart**, die anderen als die **dauernd** richtige Form betrachten. Entscheidend ist die tatsächlich erfolgte große Koalition von 7 Millionen Handarbeitern mit 700 000 Kopparbeitern. Die Angestellten sind für den diesmaligen Kongreß als Bundesgenosse da.

Durch diese Entwicklung des Afa-Bundes und seine enge Eiterung mit dem AÖGB hat aber auch die **Beamtenbewegung** einen starken Anstoß bekommen, auch ihrerseits endlich die durch die soziale Entwicklung längst gegebenen Konsequenzen organisatorischer Art zu ziehen und ihre Verbindung mit den Arbeitern und Angestellten zu suchen. Der letzte Eisenbahnerstreik hat die bestehende Lücke mit erschreckender Deutlichkeit offenbart. Wie man auch zu diesem Streik an sich stehen mag, seine tieferen sozialen Ursachen wird niemand verkennen dürfen. Die gewaltige soziale Gärung, die das Beamtentum durchzieht, kann aber nur zum erfolgreichen aktiven Kampfe aufgelöst werden, wenn die Beamten als ein Teil der besitzlosen Klasse gleich-

falls dazu übergehen, auch ihrerseits die Solidarität der Beamten, Arbeiter und Angestellten organisatorisch zu verwirklichen. Die klägliche Haltung des Deutschen Beamtenbundes wird das ihrige dazu beitragen, diese Entwicklung zu beschleunigen. In diesem Erwachen der Angestellten und Beamten zum Klassenbewußtsein ist für die gesamte Arbeiterklasse Deutschlands ein wertvolles Zeichen gegeben. Wir wissen, daß Arbeiter, Angestellte und Beamte vereint nicht nur sozialwirtschaftlich unüberwindlich sind, sondern daß auch in dieser glücklichen Vereinigung der geistig und körperlich schaffenden Volkskräfte die Gewähr zur sicheren, technisch durchdachten und erfolgreichen selbständigen Führung einer wirklichen Gemeinwirtschaft liegt.

Der 11. Gewerkschaftskongreß wird angesichts der ökonomischen Situation Anlaß zu Betrachtungen ernster Art haben. Aber ungeachtet all der Schatten, die das derzeitige kapitalistische Wirtschaftschaoß auch auf die Tagungen der Arbeiter wirft, kann es als Lichtblick bezeichnet werden, daß der Zusammenschluß der Angestellten und Arbeiter in Deutschland nunmehr zur Tat geworden ist. Mit Recht konnte der Dichter des Prologs zum ersten Afa-Gewerkschaftskongreß sagen und es gilt heute gleichermaßen für den Leipziger Gewerkschaftskongreß:

„An unserem Tore soll es leuchtend steh'n:
Hier wohnt die Arbeit, die ihr Recht verkündet
Und Hirn und Hand zu einem Kampf verbündet.
Der eine Welt verdammt zum Untergeh'n.“

Gedanken über die Wirtschaftsräte

Tony Sender, Frankfurt a. M.

Zu dem Wenigen, das aus der Zeit der deutschen Novemberrevolution in die Jetztzeit hinübergerettet wurde, gehört der Rätegedanke. Es ist um so wichtiger, sich dieses seines revolutionären Ursprungs bewußt zu bleiben, als die rückläufige Bewegung der Zwischenzeit ihr gut Teil an der Umbiegung und Umwertung dieses Gedankens geleistet hat.

Die arbeitenden Massen haben aber alles Interesse daran, jedweder Diskreditierung mit aller Klarheit und Energie entgegenzutreten. Dazu gehört vor allem aber Klarheit darüber, daß die Räte keineswegs ein Ziel, ein Selbstzweck, sondern lediglich das Mittel sind, die Form, in der sich die Umgestaltung von Verwaltung und Wirtschaft zur sozialistischen Gesellschaft vollziehen soll. Die alten, innerhalb der kapitalistischen Ordnung gewordenen Organisationen des Proletariats — so dringend notwendig sie auch sind — haben andere historisch bedingte Aufgaben, deren wichtigste die Führung des Kampfes um erträgliche Lebensbedingungen und um die der Arbeiterschaft auf Grund ihrer Zahl und Bedeutung im Produktionsprozeß gebührende Geltung ist. Im Stadium der bevorstehenden und schließlich durchzuführenden sozialen Revolution müssen für die ungeheuren, vollkommen neuen Aufgaben durch die Gewerkschaften auch neue entsprechende Organe geschaffen werden, in denen das werktätige Volk in Wahrheit zum Träger von Verwaltung und Wirtschaft wird.

Diese neuen Organe sind die Räte, die gerade vom revolutionären Teil des Proletariats so stürmisch verlangt wurden und die ihrem innersten Wesen nach sich im bewußten Gegensatz zur bestehenden Ordnung und Wirtschaft stellen müssen. Vergewärtigt man sich diesen Ursprung und Sinn des Rätegedankens, so ist ohne weiteres klar, daß schon der Ausdruck „die Verankerung der Räte in der Verfassung“, und zwar mit Hilfe bürgerlicher Parteien eine Umiegung, ein innerer Widerspruch bedeutet; denn niemals sind die bürgerlichen Parteien zur freiwilligen Abdankung oder dazu bereit, ihrem Klassengegner die Möglichkeit bester Vorbereitung zur Übernahme der Herrschaft zu treffen. Wer den Kapitalismus als eine weiterhin notwendige Wirtschaftsweise hielt, mußte logischerweise ein Gegner der Räte sein. Aber dieselbe Regierung, die am 22. Februar 1919 noch erklärt hatte:

„Kein Mitglied des Kabinetts denke daran oder hätte je daran gedacht, das Räteystem in irgend einer Form, sei es in der Verfassung, sei es in den Verwaltungsapparat einzugliedern,“

sah sich angesichts der großen Kämpfe der Arbeiterschaft bereits am 5. März 1919 zu dem Zugeständnis genötigt:

„Die Arbeiterräte werden als wirtschaftliche Interessenvertretung grundsätzlich anerkannt und in der Verfassung verankert. Ihre Abgrenzung, Wahl und Aufgaben werden durch ein sofort zu veranlassendes besonderes Gesetz geregelt.“

Dieses Versprechen — das, wie man sieht, nicht der eigenen Überzeugung, sondern dem revolutionären Druck entsprungen war — fand dann seine verfassungsmäßige, allerdings außerordentlich abgeschwächte Ausführung in dem Artikel 165 der Reichsverfassung, der sagt:

„Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Sie erhalten gesetzliche Vertretungen in den Betriebs- und Arbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.“

Die Aufgaben der Bezirks- und Reichsarbeiterräte sollen sein: Mitwirken bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze, sozial- und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe sind von der Reichsregierung vor deren Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorzulegen. Der Reichswirtschaftsrat soll auch solche Gesetzentwürfe selbst beantragen dürfen. Stimmt die Regierung seinen Entwürfen nicht zu, kann der Reichswirtschaftsrat seine Entwürfe im Reichstag durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen. Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte zu regeln, soll Sache des Reichs sein.“

Daß die Eingliederung der Räte in die Verfassung des bürgerlichen Staates diese von ihrem eigentlichen Ziel entfernen sollte, sagt dieser § 165 deutlich dadurch, daß er die Arbeiter und Angestellten lediglich dem Unter-

nehmern zugesellt, an letzterer wirtschaftlichen Machtposition also nichts ändert, ebenso wenig wie an dem kapitalistischen System selbst. Es ist darum nicht zu verwundern, wenn an der Ausführung dieser Verfassungsbestimmung nun schon einige Jahre sich die Weisen die Köpfe zerbrechen. Während die einzig aufrichtigen Anhänger der Räteidee, die klassenbewußten Arbeitnehmer, sich gegen die Verfälschung dieser revolutionären Institution sträuben, hat die andere Seite — Regierung, bürgerliche Parteien — heute überhaupt kein großes Interesse mehr an der Ausführung des § 165, da sie sich von unmittelbarer revolutionärer Gefahr befreit glaubt oder aber sie möchte versuchen, die Räte zur Förderung ihrer kapitalistischen Wirtschaftsinteressen einzuspannen.

So wurde denn bisher nur das Betriebsrätegesetz geschaffen, über dessen Unzulänglichkeit an dieser Stelle nichts gesagt zu werden braucht. Seit Jahr und Tag aber berät man bereits über den weiteren Aufbau. Welche Denkweise dabei allerdings die mitberatenden Unternehmer beherrscht, darüber gibt das dem Reichswirtschaftsrat von einem Herrn Dr. Brand überreichte Material interessanten Aufschluß; es heißt darin unter anderm:

„Die Gegner wollen den Wirtschaftsräten und besonders den Bezirkswirtschaftsräten, wenn sie nun einmal nicht zu verhindern sind, wenigstens nur geringfügige Aufgaben übertragen, während andere Unternehmerkreise neuerdings, in der Hoffnung, daß sich die Räte doch zu einem Werkzeug des sozialen Ausgleichs und der Produktionsförderung entwickeln könnten, die Aufgaben und Rechte der Wirtschaftsräte sehr viel weiter gesteckt sehen wollen.“

Sind so die einen Unternehmerkreise noch von dem revolutionären Ursprung der Verfassungsbestimmung beeinflusst, so haben die anderen begriffen, daß bei der vorgesehenen Art der Verwirklichung für sie noch Nutzen auch aus dieser ursprünglich zu ganz anderen Zwecken gedachten Einrichtung entspringen kann. Bezeichnend für die Debatten im vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist, daß sich diese sehr wenig mit den Aufgaben der neu zu schaffenden Organe, sondern fast ausschließlich mit ihrem organisatorischen Aufbau besaßen. Für diesen Aufbau nun liegen zwei Entwürfe (A und B) des Reichswirtschaftsministeriums und ein Plan C von Albrecht vor, die der Vollständigkeit halber hier folgen:

Plan A vom Reichswirtschaftsministerium.

1. Unterstufe.

a) **Unternehmervertretungen.** Zu solchen werden die Handelskammern, die Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammern gestaltet. Erstere beiden Kammern bestehen für Bezirke etwa von der Größe eines preussischen Regierungsbezirkes, letztere von der einer preussischen Provinz.

b) **Arbeitnehmervertretungen.** Als solche sind die Bezirksarbeiterräte für den Bezirk eines preussischen Regierungsbezirkes zu errichten (Arbeitskammern).

a) und b) sind durch die Bildung paritätischer Ausschüsse für Landwirtschaft, Handel, Industrie und Handwerk miteinander verbunden.

2. Mittelstufe.

Es werden paritätische Bezirkswirtschaftsräte (unter Beteiligung von Verbrauchern und freien Berufen) errichtet. Die Unternehmervertreter werden aus den Körperschaften zu 1a und 1b genannt.

3. Oberstufe.

- a) **Unternehmervertretungen.** Industrie- und Handelstag, Handwerks- und Gewerbetammertag, Landwirtschaftsrat, gewählt aus den Vertretungen zu 1 a.
 b) **Arbeitnehmervertretungen.** Reichsarbeiterrat, gewählt aus den Vertretungen zu 1 b.
 c) **Paritätische Vertretungen** (unter Hinzuziehung der Verbraucher und der freien Berufe). Reichswirtschaftsrat, gewählt aus den Vertretungen zu 3 a und b.

Plan B vom Reichswirtschaftsministerium.

1. Unterstufe.

Unterstufe, bestehend aus fachlichen Organisationen, und zwar:

- a) Industrie- und Handelskammern;
 b) Handwerkskammern;
 c) Landwirtschaftskammern.

Die Bezirke dieser Kammern richten sich nach dem wirtschaftlichen Bedürfnis.

Die alten Industrie-, Handels- und Handwerkskammern bleiben als reine Unternehmerorganisation bestehen. Diesen Kammern wird eine Arbeitnehmervertretung, gebildet aus Arbeitnehmern der gleichen Berufszweige, zur Seite gestellt. Beide Vertretungen entsenden Mitglieder in einen gemeinsamen paritätischen Ausschuß, der als amtliche Berufsvertretung gilt und eine Reihe von Aufgaben der alten Unternehmerkammern übernimmt. Den Vorsitz im gemeinsamen Ausschuß (Wirtschaftskammer) führen die beiden Vorsitzenden der Sonderkammer gemeinschaftlich. Die Kammern der Unternehmer und der Arbeitgeber haben ihre Sonderaufgaben. Die Wirtschaftskammer behandelt die gemeinsamen Aufgaben und kann zu jedem Sondergutachten einer Kammer Stellung nehmen.

Die Landwirtschaftskammern sollen durch Hinzunahme der Arbeitnehmer (ein Drittel) zu einer gemeinsamen Organisation umgestaltet werden. Eine besondere Arbeitnehmerorganisation der landwirtschaftlichen Arbeiter wird nicht gebildet.

2. Mittelstufe.

- a) **Paritätische Vertretung.** Es wird ein Bezirkswirtschaftsrat gebildet, gewählt von den Sondervertretungen der Unterstufe unter paritätischer Berücksichtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und unter Hinzuziehung von Vertretern der Verbraucher, der Beamten und freien Berufe.
 b) **Arbeitnehmervertretung.** Die Arbeitnehmerfraktion des Bezirkswirtschaftsrates stellt den Bezirksarbeiterrat dar. Dieser hat als besondere Arbeitnehmervertretung selbständige Aufgaben, insbesondere auf sozialpolitischem Gebiet.

3. Oberstufe.

Paritätische Vertretung. Der Reichswirtschaftsrat, zu etwa drei Achteln aus den von den Bezirkswirtschaftsräten gewählten Personen, zu etwa drei Achteln aus den Abgeordneten der Reichsarbeitsgemeinschaften oder anderen fachlich gegliederten Spitzenverbänden und zu etwa zwei Achteln aus den Vertretern der Verbraucher, Beamten und freien Berufe. Von den Delegierten der Bezirkswirtschaftsräte werden die Unternehmervertreter von den Unternehmern, die Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmern der Bezirkswirtschaftsräte gewählt.

Arbeitnehmervertretung. Die Arbeitnehmerfraktion des Reichswirtschaftsrates wird zu einem selbständigen Reichsarbeiterrat mit eigenen sozialpolitischen Befugnissen umgestaltet.

Arbeitgebervertretung. Die Arbeitgebervertretung des Reichswirtschaftsrates tritt zu einem Reichsunternehmerrat zusammen.

Plan C von Otto Albrecht.

1. Unterstufe.

Die alten Kammern, Handwerk, Industrie, Handel und Landwirtschaft werden durch Doppelkammern auf paritätischer Grundlage ersetzt. Die Doppelkammern übernehmen die Befugnisse der alten Unternehmerkammern und die Rechte, die ihnen auf Grund des Art. 165 zugesprochen worden. Die Doppelkammern wählen sich zur Führung der Geschäfte einen paritätischen Ausschuß.

Die im Entwurf B vorgesehene Drittelung der Landwirtschaftskammer fällt in Plan C weg.

2. Mittelstufe.

Es wird ein Bezirksarbeiterrat bzw. Bezirksunternehmererrat gewählt. Aus diesen Bezirksräten werden die Delegierten von Seiten der Unternehmerfraktion wie von Seiten der Arbeitnehmerfraktion zum Bezirkswirtschaftsrat entsandt.

3. Oberstufe.

Paritätische Doppelfachkammern. Es werden nach dem Entwurf C aus den paritätischen Doppelfachkammern der Bezirke Reichsdoppelfachkammern gebildet.

Reichsarbeiterrat bzw. Reichsunternehmererrat. Die Reichsspitzen der paritätischen Reichsdoppelfachkammern gelten als Benennungskörperschaften zum Reichsarbeiterrat bzw. Reichsunternehmererrat.

Reichswirtschaftsrat. Der Reichsarbeiterrat bzw. Reichsunternehmererrat entsendet seine Vertretung zum Reichswirtschaftsrat, dazu kommen die Vertreter der sachlich gegliederten Spitzenverbände (Gewerkschaften, Unternehmerverbände) und eine Vertretung der Verbraucher, Beamten und freien Berufe. Die Anzahl der Vertreter soll nach folgerndem Schlüssel festgesetzt werden: Drei Achtel der Sitze im Reichswirtschaftsrat, Arbeitnehmer und Unternehmer. Weitere drei Achtel der Sitze sollen die Vertreter der Spitzenverbände (Gewerkschaften, Unternehmerverbände) einnehmen. Zwei Achtel der Sitze soll die Vertretung der Verbraucher, Beamten und freien Berufe besetzen.

Alle drei Entwürfe gehen von den bestehenden Unternehmerfachkammern als Unterstufe aus; während jedoch der Entwurf A den sachlich gegliederten Unternehmerkammern einen interfachlichen Bezirksarbeiterrat gegenüberstellt, stellt Entwurf B jeder Unternehmerfachkammer eine Arbeitnehmerfachkammer gegenüber und noch weitergehend will der Entwurf C die bestehenden Unternehmerkammern durch paritätisch besetzte Doppelfachkammern ersetzt haben. Der Entwurf C unterscheidet sich insofern von Plan B, als bei ersterem sofort die Unterstufe paritätisch ist, während bei B die Fachkammern getrennt die vorliegenden Fragen beraten und nur in gemeinsamen Ausschüssen zusammentreten.

Auffallend aber bei allen Entwürfen ist die Tatsache, daß der Aufbau der Wirtschaftsräte ohne jeglichen Zusammenhang mit den Betriebsräten erfolgt, daß darum von vornherein allen vorliegenden Entwürfen das Organische im Werden fehlt. Sollen wirklich alle die Kenntnisse und Erfahrungen, die sich die Betriebsräte in ihrer täglichen Praxis anzueignen Gelegenheit haben, vollkommen unterwertet bleiben von einer zentralen Ausnützung? Zeigt nicht vielmehr der eigene Aufbau, den die freien Gewerkschaften bereits vorgenommen haben, in welcher Weise eine systematische Durchorganisierung der Räte möglich ist, um aus ihnen Instrumente zu schaffen, die dem Ziel der Herrschaft der Arbeit in Produktion und Gesellschaft dienen können? Dabei brauchen die Wirtschaftsräte sich keineswegs ausschließlich aus Betriebsräten zusammensetzen; es genügt eine Sicherung dafür, daß aus allen Industriezweigen eine Mindestzahl von Betriebsräten entnommen und so das engste Zusammenwirken von unten nach oben gesichert wird.

Der Hauptinhalt der Diskussion sowohl in der Öffentlichkeit wie im vorläufigen Reichswirtschaftsrat bildete die Gestaltung der Unterstufe: Von den Unternehmerkammern sind es besonders die Handelskammern, die um ihr Fortbestehen in der bisherigen Form mit aller Energie kämpfen, während die Arbeitnehmervertretung des Reichswirtschaftsrats eine paritätische Ausgestaltung aller Unternehmerkammern fordern. Daß es den Unternehmern

und speziell den Vertretern der Industrie um eine Aufrechterhaltung ihrer Privilegien zu tun ist, braucht nicht besonders unterstrichen zu werden. Die Arbeitnehmer hingegen lassen sich bei ihrer Verteidigung der Parität — die unter den obwaltenden Umständen schon a priori eine absolute Bevorzugung der Unternehmer bedeutet! — von dem Verlangen leiten, daß das ganze, bei den Unternehmerkammern zusammenlaufende Material auch den Arbeitnehmern zugänglich und somit der Gesamtwirtschaft nutzbar gemacht werden müsse. Nun ist kein Zweifel, daß die Unternehmerkammern und in den letzten Jahren ganz besonders die Handelskammern, ihren Apparat stark ausgebaut haben, durch gute Organisation und durch die regelmässige Information durch die Mitglieder sehr gut dokumentiert sind. Das hat sie natürlich in Wechselwirkung auch zur Ausdehnung ihres Wirkungskreises veranlaßt. Gesetzlich steht ihnen ja neben der begutachtenden Tätigkeit an die gesetzgebenden Körperschaften auch die Börsenaufsicht, die Wahl von Bezirksbahn- und Bezirksschiffahrtsräten, die Ernennung von Revisoren zur Prüfung der Aktiengesellschaftsgründungen, Wahlvorschläge zu Handelsrichtern, die Bestellung von gerichtlichen Sachverständigen usw. zu, welche Funktionen ihnen den Charakter behördlicher, halbamtlicher Körperschaften geben.

So sehr notwendig auch wir die möglichst weitgehende Dokumentierung der Arbeitnehmerwirtschaftsräte halten, möchten wir doch vor Illusionen warnen, die sich die Arbeitnehmer Befürworter von der Ausgestaltung der Unternehmerkammern zu paritätischen Körperschaften in dieser Hinsicht machen. Wie erwähnt, sind es speziell die Handelskammern, die am besten von den Unternehmerkammern eingerichtet sind, die den heftigsten Widerstand gegen den paritätischen Unterbau machen. Gesezt nun den — allerdings sehr zweifelhaften — Fall, es würde durch Gesetz die Parität im Unterbau angeordnet, so dürfte nach den Erfahrungen der letzten Monate insbesondere kein Zweifel darüber bestehen, daß das Unternehmertum bestrebt sein würde, viele bisher in den Handelskammern behandelten Angelegenheiten, und zwar gerade die zur Dokumentierung wichtigsten, aus den Kammern heraus direkt in ihre Unternehmerverbände zu verlegen. Die Erfahrungen mit den Satzungsänderungen im Hinblick auf das Gesetz über die Entsendung von Betriebsräten in den Aufsichtsrat warnen und der starke Ausbau der Unternehmerverbände, wie zum Beispiel des Reichsverbandes der deutschen Industrie, dürfte in der letzten Zeit aufmerksamen Beobachtern auch nicht entgangen sein.

Es ist ferner nicht zu übersehen, daß die Arbeitnehmervertreter in bereits bestehende, von der Gegenseite beherrschte und von deren Geist durchdrungene Institutionen hineinkommen würden, in denen sie den bereits dort tätigen Personen gegenüber als Neulinge und darum als Unterlegene zunächst auftreten müßten.

Was die Arbeiterschaft indessen braucht, das ist eine Selbständigkeit und Unabhängigkeit in der Dokumentierung und Disposition und darum entspringt der in Osterreich bereits verwirklichte Gedanke selbständiger Arbeiter- und Angestelltenkammern diesem gesunden Verlangen, sich in selbständiger und sicherer Weise in Gesellschaft und Wirtschaft zur Geltung zu bringen. Hier muß sich erweisen, ob die Betriebsräte es verstanden haben und ver-

stehen, in den Einzelbetrieb und sein Funktionieren einzudringen, um so nun ihrerseits das zur Formung eines Gesamtbildes der Wirtschaft notwendige Material zu liefern. Gerade die Zuweisung dieser Aufgabe wird den Betriebsrat stärker auf seine Pflicht hinweisen, über das Interesse des Einzelbetriebes dasjenige der Gesamtwirtschaft und insbesondere das der Arbeiterklasse zu stellen. Wenn hier gar manche noch hinzuzulernen haben, so übersehe man doch auch nicht, daß manches tüchtige Arbeiten und Wissen solcher Arbeitnehmerfunktionäre bisher noch brach gelegen hat. Ein Verzicht der Arbeitnehmer auf die reine Arbeiterkammer käme darum einer Preisgabe der Schulung zur Selbständigkeit in Wirtschaftsfragen gleich.

Was aber bedeutet die Parität in ihrer schließlichen Auswirkung? Zunächst werden die noch nicht 17 Prozent Unternehmer ziffernmäßig gleichgestellt den etwa 80 Prozent Arbeitern. Dazu möchte man eine dritte Kategorie konstruieren, in die man neben den Beamten und freien Berufen die „Verbraucher“ delegiert. Verbraucher zu sein, ist aber keine ökonomisch-gesellschaftliche Funktion, Verbraucher sind die Unternehmer und Arbeiter ebenfalls; diese dritte Kategorie ist darum ein Konsens und ein zu durchsichtiges Mittel, das Schwergewicht zu Ungunsten der Arbeitnehmer zu verschieben. Aber selbst, wenn es gelänge, diese dritte Gruppe zu beseitigen, so bleibt die folgende Tatsache bestehen:

Die Arbeitgebergruppe ist mindestens die Hälfte der Kammer und stellt eine einheitliche, in sich geschlossene Gruppe dar. Nicht so verhält es sich innerhalb der Arbeitnehmergruppe: In letzterer figurieren neben den klassenbewußten freien Gewerkschaften auch die Harmonieverbände der Christlichen und Hirsch-Dunderschen. Wie stark nun auch der freigewerkschaftliche Gedanke sich verbreiten und die große Mehrzahl der Bevölkerung gewinnen möge, so bleibt in den paritätischen Wirtschaftsräten dennoch ihr Einfluß in der Minderheit, da man zunächst ja von vornherein der kleinen Unternehmergruppe die Hälfte der Sitze garantiert. Die Christlichen und Hirsche aber mögen auch zu kleinen Gruppen zusammenschmelzen, ihr Vorhandensein in noch so geringer Zahl kann genügen, um die Durchsetzung des Willens der großen Mehrheit der klassenbewußten Arbeitnehmer zu verhindern.

Hier offenbart sich eine Gefahr, auf die nicht rechtzeitig genug hingewiesen werden kann. Der Gedanke des „Wirtschaftsparlaments“ spuckt schon lange in den Köpfen gerade der am weitesten rechts gerichteten Persönlichkeiten. Und in der letzten Zeit zeigten die Leute um Stinnes ein außerordentlich reges Interesse an den Bezirkswirtschaftsräten, deren Abgrenzung sie sich durch eine vollkommene Neuaufteilung des Reichs durch Schaffung neuer Wirtschaftsprovinzen denken, angepaßt dem Herrschaftsbereich der großen vertikalen Industrietrusts. Der volksparteiliche Dr. Quaaß aber hat die damit verbundene Absicht in folgenden Worten klar ausgesprochen:

„Wir finden den Weg zur Rettung, indem wir uns zum Gedanken der Selbstverwaltung zurückfinden, dessen Träger unsere großen Männer gewesen sind. Diese Selbstverwaltung aber bedeutet **Abwälzung von Staatsaufgaben auf selbständige Körperschaften innerhalb des Staates, die nach eigenem Recht verwalten und wirtschaften. Die Staatsmacht muß sich eines guten Teils ihrer selbst entäußern zugunsten und zu Lasten der**

Wirtschaft und der deutschen Landschaften. Aus der wirtschaftlichen Selbstverwaltung auf föderalistischer Grundlage erhoffen wir unsere nationale Erneuerung.“

Das läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Einen ganz besonderen Eifer zur Schaffung eines Bezirkswirtschaftsrats aber zeigt das weißgardistische Bayern; hat doch der bayerische Landtag kürzlich einen Antrag angenommen, welcher die Errichtung eines bayerischen „Wirtschaftsberatungkörpers“ als Ersatz für den noch nicht geschaffenen Bezirkswirtschaftsrat bezweckt. Gerade die schwärzeste Reaktion wird ungeduldig in der Ausführung der Verfassungsbestimmung der Republik über die Räte! Die Absicht dieser einflußreichen Kreise ist insbesondere nach den Worten des Herrn Dr. Quaack offensichtlich die:

Recht bald die Wirtschaftsparlamente zu schaffen, in deren „paritätischer“ Zusammensetzung sie mit Recht einen Schutz gegen die fortschreitende Demokratie erblicken, um sie nicht etwa lediglich zu begutachtenden Körperschaften zu machen, sondern um auf sie „Staatsaufgaben“ abzuwälzen — nach den Worten des Herrn Quaack —, das heißt, um das Schwergewicht aus den politischen Parlamenten in diese Wirtschaftsparlamente zu verlegen.

Die Erklärung dafür liegt in den obigen Ausführungen über die Wirkung der „Parität“, glaubt man doch so der Gefahr der Zukunft vorzubeugen, daß im politischen Parlament des Reichs, wie es bereits bei einzelnen Landesparlamenten der Fall, der Sozialismus die Oberhand gewinnen könnte! Vor solcher Gefahr ist man im Wirtschaftsparlament dank des ungerechten Systems der Parität geseit! Eine weitere Erklärung für diese Unternehmerwünsche sind aber auch ihre Erfahrungen in den Arbeitsgemeinschaften. Haben sich diese doch — um in der Sprache des eingangs erwähnten Herrn Dr. Brand zu reden — als „Werkzeuge des sozialen Ausgleichs“ bewährt; hat sich gegen den in den Arbeitsgemeinschaften verkörpert Gedanken der Versöhnung der Klassengegensätze gerade der revolutionäre Teil der Arbeiterschaft heftigst gewehrt, so greift die Gegenseite geschickt den an sich revolutionären Gedanken der Räte auf, um ihn in sein Gegenteil zu verkehren — das heißt, um aus den zu Trägern des neuen Staats- und Wirtschaftsapparates bestimmten Organen Werkzeuge des sozialen Ausgleichs zu schaffen und so den Rätegedanken innerhalb des revolutionären Proletariats gründlich zu sabotieren. Man kann nun einmal nicht gemeinsam mit seinem Klassengegner die Waffen schmieden, die zu dessen Beseitigung bestimmt sein sollen. Sie würden sich gegen uns selbst wenden.

Wenn man sich gegen diese unseres Erachtens gefährliche Verfälschung des Räteystems wendet, so braucht diese Kritik keineswegs rein negativ zu bleiben. Leitender Gedanke muß nach wie vor bei aller Tätigkeit freier Gewerkschafter und Sozialisten bleiben: Selbständige Betätigung, Schulung und Einflußnahme der proletarischen Kräfte in Wirtschaft und Staat, freie unbehinderte Austragung der wirklichen politischen Machtverhältnisse, nicht Überbrückung, sondern Durchkämpfung der Klassengegensätze.

Sozialpolitische Gesetzgebung und Betriebsräte

Fritz Schröder, Berlin

Unsere moderne sozialpolitische Gesetzgebung geht aus vom Arbeiterschutz und von der Arbeiterversicherung. Das ist kein Zufall. Die kapitalistische Produktionsweise hatte mit ihrem freien Schalten und Walten der ökonomischen Kräfte die furchtbarsten Verheerungen auf den Gesundheitszustand der Arbeiterklasse angerichtet. Die Arbeiterschutzgesetzgebung war das Eingreifen des Staates gegen die hemmungslose Ausbeutung der Arbeitskraft. So kamen wir zu gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitszeit, Ruhezeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitsräume usw. Im weiteren Verlauf der sozialpolitischen Gesetzgebung kam die Arbeiterversicherung (Unfall-, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung) hinzu, die durch staatliche Zwangsversicherung in gewissem Umfang für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit vorsorgen wollte. Erzwungen wurde diese sozialpolitische Gesetzgebung in Deutschland durch die in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts mächtig aufstrebende Arbeiterbewegung. Drei Jahrzehnte früher hatte in England die Charlistenbewegung die gleichen Fragen in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Und der angebliche Schöpfer der deutschen sozialpolitischen Gesetzgebung hat nur der Wahrheit die Ehre gegeben, wenn er einmal sagte: Ohne Sozialdemokratie keine Sozialreform. Die stärksten Anreger und Förderer wurden im Verlaufe dieser Entwicklung die vom klaren Klassenbewußtsein und vom Geiste des Marxismus getragenen freien Gewerkschaften. Mit der Aufhebung der Koalitionsverbote war die Bahn für ihre Entwicklung frei, die allerdings durch das Sozialistengesetz auf einige Zeit unterbrochen wurde. Diese Aufhebung bedeutete aber noch keineswegs ein positives Koalitionsrecht als Grundlage einer umfassenden Betätigungsmöglichkeit; sie besagte nur, daß die Koalition kein strafrechtliches Vergehen mehr war. Das hinderte nicht, die freien Gewerkschaften noch bis zum Kriegsausbruch durch die Justiz und Staatsbürokratie zu verfolgen. Den deutschen Richtern bot das Strafgesetzbuch eine Fülle solcher Möglichkeiten; es sei nur an den Schutz der Streikbrecher, an die Verfolgung der Gewerkschaftsfunktionäre erinnert. Das umfangreiche Kapitel der Politischerklärung der Gewerkschaften gehört ebenfalls dazu. Nichts kennzeichnet vielleicht treffender die ganze damalige Situation der noch gar nicht so lange zurückliegenden Zeit als die Tatsache, daß diese reaktionären Bestrebungen ihren Niederschlag in einer Novelle zum Strafgesetzbuch fanden, und der Gewerkschaftskongreß von 1914 in München — einige Wochen vor Kriegsausbruch — vom stärksten Abwehrkampfeswillen getragen war. Abgesehen von der Verfassungsbestimmung über das uneingeschränkte Vereinigungsrecht besitzen wir keinerlei positive gesetzliche Regelung über das Koalitionsrecht. Deshalb können heute noch ordentliche Gerichte mit ihren einstweiligen Verfügungen zugunsten des Unternehmertums in Wirtschaftskämpfe eingreifen. Man muß sich über all das klar sein, um voll ermessen zu können, was es bedeutet, wenn die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften durch das angekündigte Arbeitsgerichtsgesetz den ordentlichen Richtern ausgeliefert werden. Nicht nur, daß wir an dem Gedanken der Sondergerichtsbarkeit

festzuhalten haben, wir müssen uns mit der gleichen Entschiedenheit dagegen wenden, die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte von den Landesjustizverwaltungen aus den Reihen der ordentlichen Richter ernennen zu lassen. Es ist schon so, wie vor kurzem ein rechtsstehender Abgeordneter bei der Justizdebatte im preußischen Landtag mit berechtigtem Stolz sagen konnte: **Die Richter sind das letzte Bollwerk der Vergangenheit.**

Wenn in den nächsten Tagen der Gewerkschaftskongress zu all diesen Fragen Stellung nehmen wird, dann muß er es tun mit dem entschlossenen Willen, alles für die Verwirklichung der großen sozialen Gedanken, die der deutschen Revolution zugrunde liegen, einsetzen zu wollen. Es handelt sich um die beiden Grundfragen unseres materiellen und ideellen Sein: **Neuordnung des Wirtschafts- und Rechtslebens.** Das ist die Quintessenz aller Sozialpolitik. Soweit diese im Rechtsleben ihren Ausdruck finden soll, fassen wir unser Streben zusammen in der **Forderung nach einem einheitlichen, sozialen Arbeitsrecht.** Es ist die neue, soziale Rechtsordnung, in deren Mittelpunkt der Schutz der Arbeitskraft stehen soll, im Gegensatz zur bürgerlichen Rechtsordnung, die das Privateigentum schützt, mögen Menschenopfer fallen unerhört.

Diese umfassende Forderung, gestellt an die unmittelbare Gegenwart, zeigt bereits den Unterschied zwischen einst und jetzt. Waren die ersten Anfänge unserer sozialpolitischen Gesetzgebung Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, so fordern wir heute die **Verwirklichung** des einheitlichen, sozialen Arbeitsrechtes. Dieses kann eine volle Wirksamkeit im Sinne eigengesetzlicher Weiterentwicklung nur entfalten, wenn es im Rahmen staatlicher Mindestschutzvorschriften der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung unterliegt. Selbstverwaltung vor allen Dingen im Sinne der Befreiung von staatlicher Bevormundung.

Hier obliegt den Betriebsräten eine wichtige sozialpolitische Funktion. Die beste sozialpolitische Schutzgesetzgebung ist wertlos, wenn sie nicht durchgeführt wird. Deshalb ging geschichtlich Hand in Hand mit der Arbeiterschutzgesetzgebung die Errichtung von Fabrikinspektionen. Die Aufgabe dieser staatlichen Organe bestand in der Überwachung der Schutzgesetze. Neben ihnen blieb die Zuständigkeit der Polizeiorgane und Verwaltungsbehörden bestehen. Das änderte sich auch nicht, wo sich die Fabrikinspektion zur Gewerbeinspektion entwickelte. Daneben errichteten die Berufsgenossenschaften besondere Überwachungsorgane. Außerdem besteht eine besondere Dampfesselinspektion.

Wir sehen also auch in der Verwaltung des Arbeiterschutzes die gleiche unerträgliche Zersplitterung wie in der Arbeiterversicherung. Das bedeutet aber ebenso ein buntes Durcheinander der gesetzlichen Bestimmungen. Bei dieser Kompliziertheit ist es natürlich kein Wunder, daß die Betriebsräte noch nicht in dem genügenden Umfange hier ihre besondere Mission erkannt haben. Auch hier geht die Forderung nach einer Vereinheitlichung und sozialen Durchdringung des ganzen Fragenkomplexes, um den Betriebsräten eine leichte Übersichtlichkeit zu ermöglichen. Das würde die Weiterentwicklung der Gewerbeaufsicht zur allgemeinen Arbeitsaufsicht, verbunden mit einer umfassenden Gewerbe- und Arbeitshygiene, bedeuten, wobei die Arbeitsaufsicht das Glied einer umfassenden Arbeitsorganisation

sein muß. In einem solchen Aufbau liegt auch die volle Entfaltungsmöglichkeit der Betriebsräte auf diesem wichtigen Gebiete beschlossen. Der engere Arbeiterschutz muß in ihnen den stärksten Hüter der Innehaltung finden, darüber hinaus müssen sie sich in Fragen der Arbeitszeit, Sonntagsruhe usw. als Treuhänder der gesamten Arbeiterklasse gegenüber fühlen.

Im Wesen des Arbeitsverhältnisses als eines sozialrechtlichen Verhältnisses liegt es, daß den Betriebsräten durch die Gesetzgebung wichtige Funktionen übertragen werden müssen, die ihnen gleichzeitig eine große Verantwortung überweist. Waren schon früher die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung für das Arbeitsverhältnis wichtiger als die gesetzlichen Vorschriften für die privatrechtlichen Abmachungen, so verlieren diese überhaupt jede Bedeutung bei der Verwirklichung des einheitlichen, sozialen Arbeitsrechtes. Betriebsverfassung und Recht der Betriebsräte, Wirtschaftsverfassung und Recht der Wirtschaftsräte, Tarifvertrag, Arbeitsordnung, Recht der Berufsvereine, Arbeiterschutz und Arbeitsvermittlung, wie die Sozialversicherung usw., sind Fragen, die für das Arbeitsverhältnis von ausschlaggebender Bedeutung sind. Insbesondere wird die Vereinheitlichung der Sozialversicherung als Weg zur Umwandlung der Versicherung in eine umfassende Fürsorge für alle Wechselfälle des Lebens den Betriebsräten besonders wichtige Funktionen als Unterorgane der Selbstverwaltung überweisen müssen.

Möge der kommende Gewerkschaftskongreß in der Arbeiterklasse den Willen auslösen, sich mehr wie bisher mit diesen Dingen zu beschäftigen, um so die Voraussetzungen zu schaffen, durch Klarheit und einheitliches Wollen zum Siege zu gelangen.

:::

:::

:::

Gewerkschaftliche Schulungsarbeit

Vg. Engelbert Graf

Gewerkschaften sind Kampfverbände. Sie bedürfen daher auch der Organisation eines Heeres. Sie bedürfen der Ordnung, der Disziplin, bedürfen der Teilung der Aufgaben und ihrer Sineinanderausführung, bedürfen des Generalstabs sowohl wie der Kriegsakademie. Gewerkschaftliche Schulungsarbeit gehört zur gewerkschaftlichen Strategie. Wie aber der Kampf nicht um des Kampfes, sondern um des Sieges willen geführt werden soll, so ist auch die gewerkschaftliche Schulungsarbeit durchaus zweck- und zielbetont; ihre Aufgabe ist: Mithilfe zur rationellsten Erfüllung von Gegenwartsforderungen mit dem Ziel: Aufbau einer neuen Wirtschaft und Entwicklung einer sozialistischen Gesellschaft.

Dieses Problem erfordert ein Arbeiten in doppelter Richtung: einen gut funktionierenden Informationsdienst (über dessen Ausbau im Metallarbeiter-Verband an anderer Stelle dieser Nummer geschrieben ist), der Front und Generalstab mit Informationsmaterial schnell und sicher versorgt, und einen Schulungsdienst, der die Menschen — Offiziere und Soldaten — für ihre Gegenwart- und Zukunftsaufgaben tauglich machen, sie ausbilden und erziehen soll. Die Übermittlung von Kenntnissen zur Er-

zielung von Erkenntnissen und die psychische Vorbereitung der gewerkschaftlichen Kampf- und der sozialistischen Arbeitsgemeinschaft — nach diesen beiden Richtungen hin hat sich der gewerkschaftliche Schulungsdienst einzustellen.

Daß das geistige Niveau der Masse den Anforderungen, die unsere Ziele an sie stellen, noch nicht ganz gewachsen ist, daß auch von einem allgemein vorhandenen Bildungshunger nicht gesprochen werden kann, ist wohl unbestreitbar. Das konstatieren heißt nicht, Masse oder Individuen dafür verantwortlich machen — die Ursachen sind biologischer und soziologischer Natur —, das heißt aber, trotz der Schwierigkeiten und unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten eine unumgängliche planmäßige Bildungsarbeit aufnehmen. Den Vertretern des modernen Kapitalismus, die mit dem ganzen theoretischen und praktischen Rüstzeug moderner Wissenschaft kämpfen, ist man nicht gewachsen, wenn man seine Waffen aus dem Theaterfundus pappener Versammlungssphrasen und zischender, aber nicht zündender Schlagwortraketen holt. Unsere Betriebsräte in den Betrieben und Aufsichtsräten, unsere Funktionäre am Verhandlungstisch müssen Wissen besitzen, um „aufzutumpfen“ zu können. Und bedenklich wäre es, eine neue sozialistische Gesellschaft, die ihren Mitgliedern nicht allein gibt, sondern auch von ihnen fordern muß, mit Menschen aufbauen zu müssen, deren geistiger Horizont, deren Können und Wollen noch nicht den Anforderungen entspricht, die nun einmal an sie gestellt werden müssen. Mit lediglich gesinnungstüchtigen Menschen mit warmem Herzen, aber ohne Erleuchtung des Kopfes ist weder der Arbeiterbewegung von heute, noch der sozialistischen Gesellschaft von morgen gedient; jede geringste Krisis muß sonst Zersahrenheit und Zerfall zur Folge haben.

So brauchen wir denn zunächst wissenschaftliche Klarheit. Wie oft ist es denn auch heute in der zersplitterten Arbeiterbewegung, wenn wir vom **Wißwollen** absehen, nur die Unklarheit, die unverständene Terminologie, die uns trennt! Die Erziehung zur Wissenschaftlichkeit, zur Sachlichkeit, zur Rücksicht auf die Tatsachen, sie zwingt zur Konzentration des Geistes nicht allein, sondern auch zur Konzentration der Kräfte; denn erst hier erweist sich wahre Stärke, wo das Ich sich am Du, an den Tatsächlichkeiten des Lebens zu erproben hat. **Kennen, um zu können:** das muß auch die Losung in der Arbeiterbewegung sein. Um die Wirtschaft sozialisieren, also ändern zu können, muß man Grundlagen und Methoden, Möglichkeiten und Unmöglichkeiten der gegenwärtigen Wirtschaft erkennen.

Es gilt aber, nicht allein die Wirtschaft, sondern auch die Menschen zu sozialisieren. Sich selbst muß jeder einzelne gleichsam sozialisieren! Daran denkt man noch viel zu wenig; und doch wird eine Sozialisierung der Wirtschaft ohne Sozialisierung des Menschen ein lebloser Torso bleiben. Das Individuum der Gesellschaft unterordnen, den ichsüchtigen Individualismus vom Throne stürzen, das wird ohne stärkste erzieherische Vorarbeit kaum gelingen. Das Zeitalter des Kapitalismus hat uns alle in Gedanken und Wünschen mehr oder weniger kapitalistisch durchseucht; auch der Proletarier — der seine Ware Arbeitskraft auf den Markt bringt und schon damit den Gesetzen des Kapitalismus auch ideologisch unterliegt — ist in der Regel ein wenn auch verkümmertes oder verhinderter Kapitalist, und es ist durchaus

verständlich, wenn von den meisten die Frage so gestellt wird: Was **verdient** ich durch die gewerkschaftliche Organisation, was **verdient** ich durch den Sozialismus? Besteht da nicht die Gefahr, daß im Falle eines sozialistischen Sieges das siegreiche Beuteheer, einer derartigen Profitgesinnung hemmungslos preisgegeben, in sich gegenseitig bekämpfende Individuen und Gruppen auseinanderbricht und ein kapitalistischer Syndikalismus statt des erwarteten Sozialismus triumphiert? Und komme man uns doch nicht mit Beispielen aus der gegenseitigen kommunistischen Hilfe in der Vergangenheit, mit isolierten kommunistischen Experimenten! Für einen engen Kreis mag wohl die bisherige solidarische Moral ausreichen, für einen engen Kreis, wo jeder den andern kennt, wo jeder weiß, wofür und für wen er arbeitet. Aber ein derartiger Kundenkommunismus ist ein Kinderspiel gegenüber einem — sagen wir einmal — Marktkommunismus mit der Forderung auf „gegenseitige Hilfe in der Weltwirtschaft“. Hierzu reicht altruistische Nächstenliebe — die ist nicht allzu schwer aufzubringen! — keineswegs aus, dazu bedarf es solidarischer Fernstenliebe! Und auch hier liegt ein Erziehungsproblem, dessen praktische Lösung schon heute in Angriff genommen werden muß, ob wir die unmittelbar bevorstehende Verwirklichung des Wirtschaftsziels für möglich halten oder nicht.

Praktische Schulungs- und Erziehungsarbeit ist daher als Gegenwartsforderung und Zukunftsvorbereitung unumgänglich notwendig. Es ist aber auch verständlich, daß dieser Notwendigkeit in der Arbeiterschaft noch nicht in idealer Weise entsprochen werden kann. Ihre Organisationen und Methoden haben sich den gegenwärtigen Verhältnissen durchaus noch nicht immer anzupassen vermocht; es fehlen auch vielfach Mittel und Kräfte, von anderen Gründen ganz abgesehen. So müssen denn wenigstens die großen Verbände für sich mit der Arbeit beginnen.

Seit Herbst vorigen Jahres hat der Deutsche Metallarbeiter-Verband eine besondere Abteilung für das Bildungswesen unter Leitung des Verfassers dem Hauptvorstand angegliedert. Es ist begreiflich, daß wir heute erst ganz am Anfang des Aufbaus stehen und daß wir zunächst einmal den Hebel da ansetzen, wo das dringendste Bedürfnis dafür vorhanden war: bei der Ausbildung der Betriebsräte und mit ihnen vorläufig zusammen daneben auch der Funktionäre des Verbandes. Hier verlangte die wirtschaftliche Entwicklung der Gegenwart ein unmittelbares Eingreifen, eine grundlegende Orientierung über das, was ist, was getan werden muß und getan werden kann; hier war auch am ehesten die Möglichkeit gegeben, mittelbar auf die Belegschaften und damit auf die Masse einen Einfluß ausüben zu können.

Um Aufklärung und Erziehung soweit möglich miteinander zu verbinden und um möglichste Konzentration und Tiefenwirkung zu erzielen, veranstalteten wir nicht die sonst meist üblichen Abendvorträge. Wir wählten vielmehr in jedem Bezirk des Verbandes aus den Reihen der sich meldenden Genossen 50 bis 80 Teilnehmer, die für 2½ Wochen auf Kosten der Hauptkasse, zum Teil auch auf Kosten der Lokalkassen, von der Arbeit freigestellt und in einem möglichst ruhigen Städtchen des Bezirks zusammengezogen wurden, wo sie, durch äußere Einflüsse nicht abgelenkt, während dieser Zeit über eine Reihe von grundlegenden Wissenssächern systematisch orientiert und zu geistiger Arbeit angehalten wurden.

Bisher liegen die Erfahrungen von neun Bezirken (von im ganzen 17) vor und der Erfolg dieser neun Kurse ermutigt zum Weiterschreiten auf dem eingeschlagenen Wege.

Von den über 600 Kursteilnehmern waren etwa zwei Drittel Betriebsräte. Selbstverständlich war das geistige Niveau je nach der Struktur des Bezirks durchaus verschieden. Auch das Alter spielt hierbei eine Rolle; Teilnehmer jenseits des Schwabenalters pflegen leider im allgemeinen im Unterricht und in der Erziehung schon nicht mehr anpassungsfähig genug zu sein, um den Anforderungen, die ein derartiger Kursus an sie stellt, gerecht zu werden. Überhaupt ist die schwerste Arbeit zu Beginn eines jeden Kursus, die Illusionen aus so manchen Köpfen hinauszufegen, mit denen so mancher naive oder schlagwortverworbene Genosse ankommt, und jedem klar zu machen, daß geistige Arbeit sowohl wie Gemeinschaftserziehung jedem einzelnen Opfer an seiner bisherigen Bequemlichkeit oder seinen bisherigen mehr oder minder schädlichen Angewohnheiten auferlegt. Zur Charakteristik des Hörermaterials sei hier nur angeführt, daß je nach der Struktur des Bezirks zwischen 25 und 70 Prozent der Kursteilnehmer bis dahin weder ein wissenschaftliches Buch gelesen, noch ein solches im Besitz hatten.

Für ein eingehendes Studium ist vom wissenschaftlichen Standpunkt aus die Zeit von 2 $\frac{1}{2}$ Wochen natürlich viel zu kurz und man könnte daher leicht mit dem Vorwurf der „Schnellbleiche“ und der „Galoppakademie“ bei der Hand sein. Aber Rücksicht auf die geringe Zahl der vorhandenen Lehrkräfte, auf die große Zahl der Bezirke und auf die Schwierigkeiten der Urlaubsbeschaffung für die Kursteilnehmer ließen eine längere Dauer nicht zu. Natürlich mußten wir daher auch innerhalb dieser Zeit bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Lehrer und der Aufnahmefähigkeit der Hörer herangehen. Dabei sei auch nicht verschwiegen, daß der Unterricht sowohl wie die häuslichen Arbeiten der Hörer insolge von Lokal- und Wohnungsschwierigkeiten leider oft genug behindert waren. Im allgemeinen wurde werktäglich, bisweilen auch an den Sonntagen, vormittags 3 bis 3 $\frac{1}{2}$, nachmittags 2 bis 3 Stunden unterrichtet; hier und da kamen dazu die eine oder andere bildende oder unterhaltende Abendveranstaltung, Besichtigung von Betrieben, wissenschaftliche Exkursionen oder dergl.

Der Unterrichtsstoff baute sich auf soziologischem Fundament auf. In seinem Mittelpunkt stand die Orientierung über Wesen, Entwicklung und Überwindung der kapitalistischen Wirtschaft, wobei nach einem wirtschaftsgeschichtlichen Überblick die gegenwärtigen Unternehmungsformen, die Grundfragen der kaufmännischen und technischen Betriebslehre, die Konzentration des modernen Kapitals und das Sozialisierungsproblem ausführlich erörtert wurden. Daneben wurden die wichtigsten Probleme des Arbeitsrechts und der Sozialpolitik und Geschichte und Probleme der Gewerkschaftsbewegung behandelt. Bei den gegebenen Verhältnissen konnte natürlich nach einem festen Stundenplan nicht gearbeitet werden, zumal die einzelnen Lehrkräfte — Gewerkschaftspraktiker, Ingenieure, Ärzte, Hochschuldozenten — zum Teil innerhalb der Bezirke jeweils gewonnen werden mußten. Die Zeit, die den Lehrkräften zur Verfügung stand, und die Wirtschaftsstruktur des Bezirks bestimmten Anzahl und Anordnung der Stunden, die für jedes einzelne Wissensgebiet aufgewandt wurden. Das Unterrichts-

material — Schreibmaterial und einige gedruckte Zeitsäden, die aber noch Notbehelfe sind — wird den Hörern vom Verband geliefert. Außerdem wurden jedem Teilnehmer von seiner Ortsverwaltung anfangs 100, heute 250 Mk. zur Verfügung gestellt zur Anschaffung von Büchern, die der Leiter der Kurse für jeden individuell nach Vorbildung und Bedürfnissen zusammenstellt.

Die Unterrichtsmethode ist gleichweit entfernt von schulmäßigem „Pausen“ und von dem Versammlungsreferat. Die pädagogische Arbeitsgemeinschaft, lebendiger Unterricht in Frage und Gegenfrage, hat sich auch hier als beste Methode der Erwachsenenpädagogik erwiesen. Leider reichte die Zeit nicht für systematische Wiederholungen, nur für gelegentliche Stichproben aus. Dafür wurde von jedem Hörer die Anfertigung häuslicher Arbeiten verlangt, die den Betrieb, Arbeitsweise, Berufswahl, Aufgaben des Betriebsrats u. dergl. zum Vorwurf hatten. Da zunächst möglichst gleichartige Themen in allen Bezirken gewählt wurden, ermöglicht der Vergleich der Arbeiten weitgehende Schlüsse auf die Struktur der betreffenden Arbeiterchaft und gibt damit wichtige Unterlagen und Fingerzeige zum weiteren Ausbau unserer Bildungseinrichtungen. Daneben trug der dauernde persönliche Verkehr zwischen Lehrenden und Lernenden noch sehr viel zur Aufklärung, Anregung und zur Erziehung bei, wenn auch diese Wirkung zunächst nicht sofort in Erscheinung treten wird.

Darüber sind wir uns völlig klar, daß diese Kurse, so wenig ihr Erfolg im einzelnen zu leugnen ist, erst einen Anfang, ja kaum mehr als eine Notstandsarbeit darstellen; sind sie doch auch in vieler Beziehung erst ein Experiment. Ein nachhaltigerer und weiterreichender Einfluß, ein planmäßigerer Aufbau dieser Schulungsarbeit wäre zu erwarten, wenn die Kurse eine ständige Einrichtung mit festen Lehrkräften an stationärer Unterrichtsstätte, d. h. in einem **Internat** sein könnten. Nicht allein, daß erst in einem Internat das Unterrichtsmaterial, Bibliothek, Sammlungen und sonstige Hilfsmittel in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen — nicht allein, daß erst in einem Internat die Kursjusteilnehmer von den Alltagsorgen und -Unzuträglichkeiten im Wohnen, Essen und Arbeitsraum so befreit werden, daß sie sich ungestört der geistigen Arbeit widmen können —, in der Konzentration des Internats wird es in höherem Maße möglich sein, Schulung und Erziehung im sozialistischen Sinne zu einer harmonischen Einheit zu verbinden, wird es leichter ermöglicht, über die sozialistische Theorie zur sozialistischen Gesinnung und zur sozialistischen Einstellung die Brücke zu schlagen. Dann wird es auch möglich sein, die Zahl dieser Art Kurse zu vermehren, Spezialkurse für Funktionäre, Angestellte, weibliche und jugendliche Arbeiter usw. abzuhalten, die Kurse in Dauer, in Arbeits- und Stoffteilung den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und damit den Anfang zu einer freigewerkschaftlichen Hochschule zu schaffen.

Hand in Hand mit der Vorbereitung derartiger Kurse plant der Verband für die nächste Zeit noch u. a. eine Organisation des wissenschaftlichen Vortragswesens, den weiteren Ausbau der Bücherberatung und Buchbeschaffung, Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitsäden für die Betriebsräteschulung u. a. m. Doch darüber wird erst zu reden sein, wenn auf die Pläne die Ausführung gefolgt ist.

Gewiß ist diese ganze Bildungsarbeit kein Allheilmittel, nicht das Mittel, das berufen ist, Wirtschaft und Gesellschaft zu gesunden, aber als ein Hilfsmittel, ein sehr wichtiges sogar, darf es die Aufmerksamkeit der gesamten Arbeiterschaft und ihre verständnisvolle Mittätigkeit beanspruchen. Beobachten wir, wie die christlichen Gewerkschaften auf diesem Gebiet arbeiten, erkennen wir in der Tatsache, daß das Unternehmertum unsere Bildungsarbeit bereits lahmzulegen sucht durch Urlaubsverweigerung, Maßregelung u. dergl., einen Maßstab für die Bedeutung dieser Arbeit, so werden wir wohl nicht mehr in die fehlerhafte Ansicht verfallen, daß staatliche oder halbstaatliche Wirtschaftsschulen, Betriebsrätekurse, Akademien usw., so notwendig und nützlich sie sonst auch sein mögen, selbst wenn die Gewerkschaften bei ihrer Einrichtung mitbestimmen, für unsere Zwecke und Ziele ausreichen. Derartige Einrichtungen müssen unwillkürlich Konzessionen an die Beharrungskräfte in unserem Wirtschaftsleben machen; ihr Zweck (wenn auch nicht immer ihr Erfolg!) ist Festigung des Bestehenden, während unser Ziel bewußte Überwindung des Bestehenden, planmäßige Umbildung, Revolutionierung der Wirtschaft und Gesellschaft ist.

:::

:::

:::

Gewerkschaftlicher Informationsdienst

Dr. Robert Einstein

In Nr. 13 unserer Betriebsräte-Zeitschrift ist über die Tätigkeit des Reichsverbandes der Industrie kurz berichtet worden. Wenn man von allen anderen Aufgaben absieht, so besteht die große Leistung dieser Unternehmerverbände darin, ihren Mitgliedern wertvolle **wirtschaftliche Informationen** zu erteilen. Der Gewerkschafter von heute ist auf die Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge angewiesen. In jeder Lohnverhandlung, in jeder Tarifkommission, bei allen Auseinandersetzungen mit den Tarifkontrahenten spielt die Beurteilung der Wirtschaftslage und die Fähigkeit, sich ein Bild über die Zusammenhänge zu machen, eine große Rolle. Deshalb fällt der wirtschaftlichen Aufklärungsarbeit in den Gewerkschaften eine große Aufgabe zu.

Man kann drei Stufen dieses wirtschaftlichen Informationsdienstes unterscheiden. Einmal müssen die Gewerkschaften mehr, als sie das bisher getan haben, **die Öffentlichkeit informieren**. Zwar besteht gar kein Zweifel darüber, daß die Konzentration des Kapitals eine immer stärkere Beherrschung der öffentlichen Meinung mit sich bringt. Jede neue Papierfabrik, die das Kapital erwirbt, bedeutet die Eroberung vieler tausend Köpfe für die Anschauung des Großkapitals. Der individuelle Beurteiler der wirtschaftlichen Verhältnisse und der, der sich eine selbständige Meinung zu bilden versucht, steht auf dem Aussterbeetat. Zentrale Parolenbildung ist an der Tagesordnung. Als vor ein paar Tagen der Abschluß einer Anleihe vor der Tür stand und das Kapital von seinem egoistischen Interesse aus im gegenwärtigen Zeitpunkt diese Anleihe nicht brauchen konnte, hat Herr Stinnes in Essen eine Rede gehalten, hat gegen die „Überbewertung der Mark“ gesprochen und ein paar Tage später war diese Theorie von den verhängnisvollen Folgen der Überbewertung im letzten Winkelblättchen zu lesen. Man

erinnere sich an die vorbereitende Stimmung, die monatelang für die Entstaatlichung der Eisenbahn gemacht wurde. Hier versteht man es, Parolen richtig auszugeben, und vor allem, sie richtig vorzubereiten. Es wird eine Aufgabe der Gewerkschaften sein, sachlich die Argumente unserer Auffassung zu verbreiten und Klärung zu schaffen über das, was wir wollen.

Die zweite große Aufgabe besteht in den **Informationen für die Funktionäre der Gewerkschaften**. In der Beurteilung der wirtschaftlichen Maßnahmen hängen wir ab von der Lage der Konjunktur. Deshalb ist es notwendig, sachmännische Gutachten über die Lage der Konjunktur zu erstatten, damit für den Funktionär der Gewerkschaft die Möglichkeit besteht, sich über den Erfolg der von ihm zu führenden Kämpfe ein klares Bild zu machen. In allen Lohnverhandlungen spielt die Preisbewegung eine große Rolle. Man muß die Indezziffern, diese Kennziffern für die Veränderung der Lebenskosten, nicht nur kennen, sondern auch sie zu verwerten verstehen. In der Bewertung dieser Kennziffern herrscht eine merkwürdige Unklarheit. Es ist nicht nur die Aufgabe, diese wirtschaftliche Statistik auch von gewerkschaftlicher Seite auszubauen, sondern in stärkerem Maße, als das bisher geschehen ist, eingehende Informationen herauszugeben, in welchem Maße sie zu bewerten sind. Dabei fällt den Gewerkschaften auch die Aufgabe zu, sowohl die amtlichen als auch die privaten Teuerungszahlen zu kritisieren: Bei den verschiedenartigen Gesichtspunkten, unter denen diese Indezziffern aufgestellt sind, ist eine klare Unterscheidung der Richtlinien, nach denen sie gebildet sind, angebracht. Was der einzelne Berufstätige dieser Indezziffern unter dem **Existenzminimum** versteht, ist vielfach ein **Verelendungsminimum**. Es wird für die Gewerkschaften zweckmäßig sein, aus ihren Mitgliederkreisen genaue Unterlagen über die Lebenshaltung selbst beizubringen, um durch eigenes, möglichst eingehendes Material nachweisen zu können, daß die Voraussetzungen dieser amtlichen oder privaten Berechnungen nicht immer stimmen.

Neben dieser Information an die Funktionäre der Gewerkschaften über Konjunktur und Teuerung ist es aber bei großen Gewerkschaften notwendig, den einzelnen Industriegebieten besondere Nachrichten zukommen zu lassen. Es fällt den Gewerkschaften die Aufgabe zu, aus dem Umkreis einer großen Industrie die einzelne Industrie herauszuschälen und ihre besondere Lage zu prüfen. Hierbei wird es notwendig, sich über die Vorgänge in den Handelskammern, Kartellen und Arbeitgeberorganisationen zu unterrichten. Es darf nicht durch straffe Zentralisierung einer Gewerkschaft die Kenntnis der besonderen Bedingungen der Wirtschaft verloren gehen. Hier ist dringend notwendig, daß die Stellen draußen im Lande der Zentrale die wirtschaftlichen Vorgänge übermitteln und daß die Zentrale alles von ihr erhältliche Material den dafür besonders in Frage kommenden Stellen im Lande zukommen läßt. In wirtschaftlichen Dingen muß der Gedanke der Solidarität genau so lebendig sein wie in allgemein organisatorischer Beziehung. Kein wirtschaftlich bedeutsames Ereignis darf von dem, der Kenntnis davon erhält, für sich behalten werden. Nur so ist es möglich, daß die Stellen, die informieren sollen, auch selbst unterrichtet sind.

Die dritte große Aufgabe besteht in dem **informierenden Zusammenhang der Gewerkschaften mit den Betriebsräten**. Der tüchtige Betriebsrat kennt die Sorgen und Nöte seines Betriebes genau. Er ist über die Schwierigkeiten

der Wirtschaft im Bilde. Zur Beurteilung der Lage, in der sich ein Land wirtschaftlich befindet, genügt aber nicht ein theoretisches Bild, das man sich von lustiger Warte aus machen kann, sondern es ist dringend notwendig, daß auch die kleinen Begebenheiten der Wirtschaft ins Auge gefaßt werden. Hier kann der Betriebsrat eingreifen. Es müssen deshalb mehr, als das bisher geschehen ist, von den Gewerkschaften aus Konjunkturberichte der Betriebsräte verlangt werden. Es wird viel zu viel von den Referenten, die in Betriebsrätekreisen über wirtschaftliche Fragen Vorträge halten, vergessen, daß sie nicht nur selbst unterrichten sollen, sondern auch viel zur Belehrung einholen können. Die gewerkschaftliche Leitung kann von ihren Betriebsräten durch Berichte über die Neuanlagen der Werke nicht nur ein klares Bild bekommen über die derzeitige technische und wirtschaftliche Situation, sondern sie kann sich durch sachliche Beurteilung und Bewertung derartiger Nachrichten auch ein Bild machen über die geplanten Wirtschaftswege. Wollen die Gewerkschaften das in der Wirtschaft bedeuten, was sie ihrer ganzen Anlage nach bedeuten könnten, dann muß ihnen auch ein vorausschauendes Bild möglich sein. Die Stärke der Unternehmerorganisationen, der Arbeitgeberverbände usw. besteht darin, daß bei diesen Stellen täglich von beteiligter Seite planmäßig die Informationen einlaufen über die wirtschaftlichen Begebenheiten. Dann ist es auch von diesen Stellen aus möglich, andere aufmerksam zu machen, die Erfahrung des einen für den andern zu verwerten.

Aber neben dieser Betriebskenntnis, die von unten nach oben geht, ist ein Informationsdienst an die Betriebsräte notwendig. Durch die Besprechung der Geschäftsberichte in den Tageszeitungen wird der Betriebsrat oft auf Dinge aufmerksam gemacht, die er aus eigener Kenntnis nicht weiß. Die veröffentlichten Prospekte bei der Herausgabe neuer Aktien enthalten sehr oft Angaben über den Stand der Beschäftigung und den Besitz von Unternehmungen, die dem Betriebsrat nicht bekannt sind. All das muß von Zentraler Stelle aus dem Betriebsrat zugänglich gemacht werden. Täglich vollziehen sich gegenwärtig neue Zusammenhänge in der Industrie. Wir wissen, daß derartige Fusionen und Interessengemeinschaften in einzelnen Fällen längst bekannt sind, ehe der eigene Betriebsrat etwas davon weiß. Beim ersten Auftauchen derartiger Nachrichten muß er in Kenntnis gesetzt werden. Die riesenhaften Industriegebilde türmen sich auf und die Betriebsräte sehen über den eigenen Betrieb nur hinaus, wenn ihnen gewissermaßen täglich diese Nachrichten übermittelt werden. Bei der Mannigfaltigkeit des Stoffes und der Häufigkeit der gegenwärtigen Besitzveränderungen in der Industrie genügen nicht zusammenfassende Nachrichten in Betriebsrätezeitungen und Gewerkschaftsblättern, sondern diese Nachrichten müssen täglich erfolgen.

Diese Hinweise erschöpfen keineswegs die Aufgaben, die in bezug auf die wirtschaftliche Information künstlich von den Gewerkschaften verlangt werden. Aber neben der systematischen Verbreitung von Wissen ist die Organisation des Informationsdienstes dringend notwendig. Man muß mit den modernsten Waffen kämpfen. Es genügt nicht nur die Kenntnis des historisch Gewordenen; auch die täglichen kleinen Begebenheiten sind zur Abrundung des Bildes notwendig. Neben den vielen großen Aufgaben, die die Gewerkschaften zu lösen haben, liegt hier eine wichtige Kleinarbeit vor.

Zur Jugendfrage

Conrad Brauckmüller, Stuttgart

Seit dem November 1918 hat die deutsche Gewerkschaftsbewegung eine riesenhafte Entwicklung erfahren, eine Entwicklung, die einmal gekennzeichnet ist durch den großen Mitgliederzuwachs in allen Organisationen, zum andern aber auch dadurch, daß die Gewerkschaft Teile des Proletariats in ihren Bann gezogen hat, welche vor dem Kriege jeder Organisation abhold waren und, wie zum Beispiel die Landarbeiter und Angestellten, nur schwer für die Gewerkschaft gewonnen werden konnten. Das bemerkenswerteste ist aber, daß das Jungproletariat den höchsten Prozentsatz aller Neuaufnahmen darstellt. Während wir zum Beispiel im DMV im Jahre 1913 19 122 jugendliche Mitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren zählten, waren es im Jahre 1919 213 256 und im Jahre 1920 224 407. Eine ähnliche Entwicklung, wenn auch nicht in diesem Ausmaße, ist in den anderen Gewerkschaften zu verzeichnen.

Es ist keine Zufälligkeit, daß gerade das Jungproletariat sich in so großer Zahl den gewerkschaftlichen Organisationen anschloß. Die wachsende Bedeutung der Jugendlichen im Produktionsprozeß, die besonders augenfällig während der Kriegszeit in Erscheinung trat, hatte auch zugleich ein gesteigertes Macht- und Selbstbewußtsein bei ihnen zur Folge.

Vor allem mußte diese Entwicklung bei den in den Großbetrieben tätigen Jugendlichen in die Erscheinung treten. Hier ist die Isolierung, welche in den Kleinbetrieben besteht, aufgehoben. Die Vereinigung zu gemeinsamer Arbeit erzeugt auch den Willen zu gemeinsamem Kampf. Das wichtigste Moment aber, welches die Jugendlichen unseren Organisationen zuführte, waren die anfänglich von den Gewerkschaften erzielten Erfolge auf dem Gebiete der Entlohnung der Jugendlichen, die Erfolge auf dem Gebiete der Fortbildungsschule — die Einführung des Tagesunterrichts — und als letztes, aber nicht geringstes, die Einführung des Achtstundentages. Die Anteilnahme der Jugendlichen am öffentlichen Leben war groß, was bei der Begeisterungsfähigkeit und Hoffnungsfreudigkeit derselben ja auch nicht zu verwundern ist. In den Jugendlichen lebte ein ungeheurer Glaube an die Zukunft der Arbeiterschaft, ein Glaube, der bis zur Selbstvergessenheit ging.

Sehr bald aber sollte es sich herausstellen, daß die Vorteile und Ertragsenschaften für die Jugendlichen nur eine Folge der für die Arbeiterschaft im allgemeinen erzielten Verbesserungen war. In dem Augenblick aber, wo es sich darum handelte, die besondere Not der Jugendlichen und Lehrlinge zu beseitigen, als es sich darum handelte, die über ein Jahrzehnt propagierten Jugendforderungen zu verwirklichen, da versagte man. Ja man verzichtete vollkommen darauf, auch nur die schlimmsten Auswüchse einer mittelalterlichen Gesetzgebung zu beseitigen. Noch nie hat eine revolutionäre, aufstrebende Klasse, welche sich im Besitz der politischen Macht befand, einen solch schüchternen Gebrauch von derselben gemacht, wie die deutsche Arbeiterschaft. Wohl verschwand der berüchtigte § 152 der Gewerbeordnung, wohl wurde in der späteren Verfassung das freie Vereinigungsrecht gewährt, man tat jedoch nichts, um die §§ 126 bis 132 der Gewerbeordnung zu beseitigen.

Bestimmungen, welche doch nur geschaffen waren, um den Handwerkerstand, dessen Bestehen in der alten Form durch die wirtschaftliche Entwicklung zu sicherem Tod verurteilt war, zu stützen. Wohl wurden vielerlei Notverordnungen erlassen, keine jedoch hatte zum Ziel, die Not der Jugendlichen zu lindern. Damals bestand die Möglichkeit, durch eine Verordnung die Vorrechte, besonders der Handwerksmeister, zu beseitigen und den Gewerkschaften das Mitbestimmungsrecht in allen Fragen, welche die wirtschaftliche Sicherung der Jugendlichen betreffen, zu sichern. Diese Gelegenheit wurde versäumt und so sind die Gewerkschaften wieder gezwungen, den Unternehmern in hartnäckigem, zähen Ringen einen Erfolg nach dem andern abzutrotzen.

Im Jahre 1908 beschäftigte sich ein Gewerkschaftskongreß zum ersten Male mit der Jugendfrage. Damals galt es in erster Linie, die Jugend für die Gewerkschaft und in weiterem Sinne für die Arbeiterbewegung zu gewinnen. Damals handelte es sich um die Schaffung einer Organisation zur Erziehung der Jugend. Gemeinsam mit der sozialdemokratischen Partei suchte man die Arbeiterjugend der Einflußsphäre des Bürgertums zu entziehen. Der Erfolg der gewerkschaftlichen Jugendarbeit vor dem Kriege war sehr gering. Erst seit dem November 1918 trat hier eine Änderung ein. Zentrale und örtliche Jugendsekretariate wurden errichtet. So haben zum Beispiel die Verbände der Bauarbeiter, Bergarbeiter, Eisenbahner, Holz- und Metallarbeiter hauptamtlich geleitete zentrale Jugendsekretariate geschaffen. Sie geben auch monatlich bezw. halbmonatlich erscheinende Jugendzeitschriften heraus. Das gleiche tun die Bäcker, Buchdrucker, Lithographen und Maler. In der Mehrzahl der Verbände werden von den jeweiligen Ortsgruppen besondere Veranstaltungen belehrender und geselliger Art für die Jugend getroffen. Am 20. August 1921 fand in Kassel die erste Konferenz zur Besprechung gewerkschaftlicher Jugendfragen statt. Auch hier war das zentrale Problem die Frage der Organisation und Bildung der Jugendlichen.

Der im Jahre 1919 zu Nürnberg tagende Gewerkschaftskongreß beschäftigte sich zum ersten Male mit den wirtschaftlichen Forderungen der arbeitenden Jugend. Dort wurden die bekannten Thesen über die Regelung des Lehrlingswesens zum Beschluß erhoben. In Verfolg dieser Beschlüsse wurde in Berlin die Sassenbachsche Kommission innerhalb der Arbeitsgemeinschaft gebildet, welche in eine nähere Prüfung und Beratung der Fragen eingetreten ist. Es wurden mehrere Unterausschüsse gebildet. Der weiteren Öffentlichkeit ist nur das Ergebnis der Beratung des Unterausschusses I zur Kenntnis gekommen. Das gesamte Material wurde schließlich dem sozialpolitischen Ausschuß der Zentralarbeitsgemeinschaft überwiesen, der es an die interessierten Ministerien weitergab. Der Entwurf für die gesetzliche Neuregelung des Lehrlingswesens soll zurzeit den Reichsministerien vorliegen. Wir sehen, die Unternehmer haben keine Ursache, über die „fabrikmäßige Herstellung“ neuer Gesetze zu klagen, die Regierung weiß das Schneidentempo bei der Schaffung neuer Jugendschutzgesetze einzuhalten.

Was wir von der Regierung zu erwarten haben? Machen wir uns keine Illusionen. Die Beratungen im Reichswirtschaftsrat und im Reichstag sollten auch dem gläubigsten Anhänger der Arbeitsgemeinschaft gezeigt haben, daß die Handwerksmeister und ihre Hintermänner, die Großindustriellen,

alles tun werden, um eine den Forderungen der Gewerkschaften entsprechende Regelung des Lehrlingswesens zu verhindern. Denn nicht nur im Reichswirtschaftsrat, nicht nur im Reichstag haben sich die Vertreter der Unternehmer in schroffen Worten gegen das Bestreben der Gewerkschaften, durch Tarifvertrag maßgebenden Einfluß auf das Arbeitsverhältnis der Jugendlichen zu gewinnen, gewendet; auch in der Zentralarbeitsgemeinschaft haben die Unternehmer mit nüchternen, kalten Worten erklärt: Die Einbeziehung des Lehrlingswesens in die Tarifverträge war vielfach nur ein Notbehelf, muß aber bei gesetzlicher Regelung grundsätzlich abgelehnt werden.

Das heißt: wir werden auch um unsere Jugendforderungen kämpfen müssen. Es ist freilich ein Kampf, der nicht in erster Linie geführt werden muß von den Jugendlichen, sondern von den Erwachsenen. Nicht nur Aufklärung der Jugendlichen tut not, sondern Aufklärung der Erwachsenen über die Bedeutung unserer Jugendforderungen. Sie sollen sich bewußt werden, daß sie dem Unternehmer nicht nur ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, sondern auch als Eltern die Ausbildungskosten für die künftigen Werkzeuge der Unternehmer, die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, tragen müssen. Daß diese Ausbildungskosten von den Nutznießern der Arbeitskraft, den Unternehmern getragen werden, daran hat die Arbeiterschaft das größte Interesse.

Der Gewerkschaftskongreß zu Hamburg schuf die Grundlage für die Organisation zur Erziehung der Jugend; der Kongreß von Nürnberg schuf die programmatische Grundlage unserer wirtschaftlichen Forderungen. Der Kongreß in Leipzig muß Mittel und Wege aufzeigen zur Durchführung unserer Forderungen, muß zeigen, ob er zum Kampf entschlossen ist.

:::

:::

:::

Mitgliederzahlen des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der internationalen Berufsverbände

Der Internationale Gewerkschaftsbund (Amsterdam) zählte am 1. Juli 1921 23 907 059 Mitglieder, die sich auf folgende Länder verteilten:

Belgien	718 410	Jugoslawien	25 000	Schweiz	223 588
Bulgarien	4 000	Lettland	30 000	Spanien	240 113
Dänemark	279 255	Luxemburg	27 000	Tschechoslowakei	740 000
Deutschland	8 000 000	Niederlande	216 581	Ungarn	152 441
Frankreich	1 500 000	Norwegen	150 000	Kanada	260 000
Griechenland	170 000	Österreich	1 000 000	Argentinien	749 518
Großbritannien	6 600 000	Polen	403 133	Peru	25 000
Italien	2 055 773	Schweden	277 242	Südafrika	60 000

Die internationalen Berufsverbände vereinigten 1921 folgende Gruppen:

Bauarbeiter	804 194	Kaffeehaus- und Hotelangestellte	245 950	Post-, Telegraphen- und Telephon- Angestellte	522 250
Bergarbeiter	2614 215	Landarbeiter	2 097 033	Privatangestellte	843 000
Buchbinder	261 203	Lebens- u. Genuß- mittel	306 000	Schneider	590 500
Buchdrucker	185 000	Lederarbeiter	343 507	Steinarbeiter	162 050
Diamantarbeiter	24 500	Lithographen	40 698	Tabakarbeiter	152 800
Fabrikarbeiter	2 409 300	Maler	83 333	Textilarbeiter	1 604 000
Friseurgehilfen	18 500	Metallarbeiter	3 500 000	Töpfer	12 126
Glasarbeiter	147 500	Musiker	52 550	Transportarbeiter	2 713 403
Holzarbeiter	800 000	Öffentl. Betriebe	473 142	Zimmerer	92 462
Hutmacher	46 859				
Kürschner	14 588				